Historische Kommission
für ost- und westpreußische Landesforschung

Altpreußische Forschungen

11. Jahrgang 1934

Gräfe und Unzer, Kommissionsverlag, Königsberg i. Pr.

Beiträge zur Siedlungs- und Ortsgeschichte des Hauptamtes Rhein.

Von Dr. Otto Barkowski.

I. Die Ordenszeit.

„Meister Wynrich suchte nach Plätzen in der Wildnis, an denen er zum Schutze des Vaterlandes Burgen anlegen konnte. Als er solche gefunden hatte, ließ er Bartenborg und Demryn erbauen." So schreibt Wigand von Marburg in seiner Preußenchronik zum Jahre 1377[1]), und diese Worte enthalten die erste Erwähnung des heutigen Rhein. Daß Demryn Rhein sein muß, ergibt sich aus dem Zusammenhang der Stelle mit ziemlicher Sicherheit. Der Name ist wohl aus zu dem Ryne entstellt. Ein Komtur czum Ryne wird im Großen Amterbuch zum Jahre 1393 genannt[2]). Bei Wigand finden wir daneben zum Jahre 1379 den Namen ad Renum[3]). Um 1377 ist also die Burg zum Ryne gebaut worden, die bald Sitz eines Komturs und damit Mittelpunkt eines größeren Verwaltungsbezirkes werden sollte. Dieser Bezirk ist nach der oben herangezogenen Stelle im Großen Amterbuche im Jahre 1393 von der Komturei Brandenburg abgetrennt worden, „do man die ampte Brandenburg und Ryen vonenander sunderte". Zu ihm wurden von der Komturei Balga die Kammerämter Rastenburg, Leunenburg und Seesten und von der Komturei Brandenburg die Ämter Rein und Barten geschlagen.

Die Komturei lag im Gebiete des alten Preußengaues Galindien, den die Deutschordensritter bei ihrer Ankunft bereits als ein von den Polen verwüstetes Gebiet vorfanden[4]). Schon 1226 hatte Herzog Conrad von Masovien dem Orden alles Land, das dieser sich erobern würde, als dessen freien Besitz zugesprochen[5]). Weitere Verträge von 1343/44, die die Grenzen zwischen dem Preußenland und Masovien festlegten[6]), ließen Galindien dem Orden als unbestrittenes Eigentum, und auch der Friedensschluß vom Melnosee 1422 und der zweite Thorner Friede von 1466 haben daran nichts geändert. Damit hat das damalige Polen selbst das Besitzrecht des Deutschen Ordens einwandfrei anerkannt. Worauf hätten auch die Polen irgendwelche Ansprüche auf Galindien stützen können? Der Gau war von einem den Polen fremden und feindlichen Stamm bewohnt gewesen, der mit ihnen in dauernder Fehde gelegen hatte. Und gerade bei den Galindiern scheint

1) Scripl. rer. Prusa. II 584.
2) Ziesemer, S. 214.
3) A. a. O. S. 596.
4) Toeppen, Geographie, S. 27 f. Dusburg III c. 4.
5) Dusburg II 5. und die kaiserliche Bestätigung, Preuß. Urkundenbuch I Nr. 56.
6) Toeppen, Geographie, S. 87 f.

sich, wie bei ihren Grenznachbarn den Sudauern germanisch-gotisches Volkstum länger und nachhaltiger als wie bei den übrigen preußischen Stämmen bewahrt zu haben. Darauf weisen die Funde, auf Grund deren Gaerte in seinem Buch über die Urgeschichte Preußens[7]) davon spricht, „daß etwa um 500 n. Chr. eine ganz neuartige, durchaus germanisch gefärbte Kultur von bestechendem Glanze auf masurisch-galindischem Gebiet Platz greift". Das lehren uns auch polnische Schriftsteller selbst, ein Martinus Gallus, ein Kadlubeck, ein Boguphal, die im 12. und 13. Jahrhundert geschrieben haben[8]). Sie bezeichnen die Preußen und besonders die Sudauer und Galindier als Geten, d. h. Goten. De origine Getarum, so hatte ja auch der Gote Jordanes die von ihm geschriebene Geschichte seines Volkes betitelt. Besonders die Galindier scheinen enge Beziehungen zu den Goten gehabt zu haben, waren vielleicht ein Teil dieses Volkes selbst, der die Wanderung nicht mitgemacht hatte, sondern in seinen alten Wohnsitzen geblieben war. Noch im neunten Jahrhundert war in Spanien bei den Nachkommen der Westgoten Galindus oder Galindo als Personenname üblich[9]).

Das Galinderland blieb nach der Besitznahme durch den Orden zunächst wüst und bildete mit den Gebieten der Sudauer, Nadrauer und Schalauer die Große Wildnis, die über ein Jahrhundert lang das Ordensland vor den Einfällen der heidnischen Litauer schützen sollte. Heldenkämpfe und Heldensterben hat sie in dieser Zeit erlebt, Siegesjubel und Todesröcheln oft genug in dem Dunkel ihrer Wälder gehört, bis auch hier das Waffengeklirr reisiger Scharen von den lauten Axtschlägen friedlicher Bauern abgelöst wurde, die das Dickicht rodeten und die Wildnis zu fruchtbarem Ackerland umschufen. Durch wen und wie dieser alte Preußengau Galindien, aus dem Jahrhunderte hindurch der seßhafte Bauer verschwunden war, wieder in Bauernland umgewandelt wurde, soll an einem Teil dieses Gebietes, dem Hauptamte Rein, gezeigt werden.

Das Ordenshaus zum Rein hat seine führende Stellung, die es anfangs inne gehabt hat, nicht dauernd behalten. In dem dem Großen Zinsbuch von 1437 beigehefteten Zinsregister „Zinse des Gebietes Rein" aus dem Jahre 1422[10]) finden wir es als Vorort für die Ämter Rastenburg, Leunenburg, Seesten, Rein und Barten, wohin auch der Zins dieser Ämter abzuliefern ist. 1437 ist aber Rastenburg an seine Stelle getreten[11]). Nach dem unglücklichen Städtekriege hat Rein wieder Komture gehabt. Einer von diesen, Rudolf von Tippelskirch, wird auch als Oberster Trappier des Deutschen Ordens bezeichnet[12]). Bei der großen Umbildung der Verwaltung am Anfange der Herzogszeit wurde zum Reine Sitz eines Amtshauptmannes und damit Mittelpunkt eines Hauptamtes, zu dem in der Hauptsache die Gebiete der heutigen Kirchspiele Eichmedien, Nikolaiken und Schimonken aus dem Kreise Sensburg, das Kirchspiel Rhein des Kreises Lötzen, die

7) S. 260.
8) Voigt, Gesch. Preußens I 300 ff. Script. rer. Prus. I. 753 ff.
9) Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde II S. 19; dort Hinweis auf Prudentius von Troyes.
10) Ordensfolianf 131 S. 111 ff.
11) a. a. O. S. 224. Reyn Kammeramt im Gebiet Rastenburg.
12) Vgl. Ziesemer, Großes Ämterbuch, S. 201 und die später folgenden Verschreibungen.

Kirchspiele Arys und Eckersberg des Kreises Johannisburg und aus dem Kreise Lyck die Ortschaften des Kirchspiels Klaussen gehörten.

Von Rastenburg her ist die Besiedlung in dieses Gebiet nach Südosten vorgedrungen. Bereits im Jahre 1311 hat nach der in den Hausbüchern des Amtes Rein enthaltenen Verschreibung[13]) — vorausgesetzt, daß die Überschrift „Der Salpkeimer Verschreibung uff vier Huben" richtig ist — Arnolt von Burglau, Komtur zu Balga und Vogt zu Natangen dem Matheso und Bartken und ihren Erben 4 Hufen „bey dem Allauken" gegen einen Dienst mit Hengst und Waffen und mit der Pflicht, Häuser zu bauen, mit 16 Mark Wehrgeld verliehen. Diese 4 Hufen sind der Anfang des Dorfes Salpkeim, Kr. Sensburg. Erst ungefähr 100 Jahre später, 1400, werden weitere 4 Hufen im Felde Salpkeim dem Paul Juncker und seinem Stiefsohn Anderß von dem Komtur zu Balga Ulrich von Jungingen und 1411 dem Urban vom Komtur Friedrich Graf Ctzoll, wohl Zollern, mit denselben Pflichten und demselben Wehrgeld wie die ersten 4 Hufen verliehen[14]).

In der Nähe „bey Salbkheim" liegen die dem Bartcken verschriebenen 7 Hufen und die Mühle an der Guber mit 2 Hufen, die Hanneß Balacko und Mathes erhalten sollen. Die Verschreibungen hierüber sind ebenfalls von Ulrich von Jungingen als Komtur zu Balga 1400 und 1401 ausgestellt[15]). Aus diesen 9 Hufen ist später das den Sixtinern gehörige Gut Ballau, Kr. Sensburg, hervorgegangen. Die erste Verschreibung spricht nur davon, daß die 7 Hufen frei von „Zehenden und gebäuerlicher Arbeit, erblich und ewiglich" verliehen sind, die zweite nennt bereits das cölmische Recht.

Schließlich hat noch das Kirchdorf Eichmedien, Kr. Sensburg, seine Handfeste vom Komtur Ulrich von Jungingen, und zwar 1402, erhalten[16]). Es ist eine Erneuerung einer älteren nicht mehr vorhandenen Verschreibung, die „Bruder Conrad Kibingk, seliger Gedächtnus Comptur zur Balge" gegeben hatte, und die „etliches gebrechens willen" verändert wird. Dies ist die älteste Handfeste über ein Zinsbauerndorf in diesem Hauptamte. Ulrich von Jungingen verleiht dem Tilenn Lewen und seinen Erben 70 H. zu einem Dorf „Eychmedigen genandt" zu cölmischen Rechten erblich und ewiglich. Wegen der Besetzung erhält Tile die zehnte Hufe, d. h. 7 Hufen, zum Schulzenamt frei von Zins. 4 Hufen kommen zur Kirche. Die Besitzer der andern Hufen sollen ½ Mark, 2 Hühner, ¼ Roggen und ¼ Weizen Pfluggetreide zinsen und dem Pfarrer an Decems statt mit dem Schulzen 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer von der Hufe geben. Für den „krezem zu Eychmedige" sollen Tile und seine Erben 3 Mark und 30 Hühner und noch 3 Mark, damit keine andern Krüge gebaut werden, zinsen. Tile erhält die kleinen Gerichte bis 4 Schilling und von den großen Gerichten, die er nicht richten soll, den dritten Pfennig.

Weiter nach Südosten, an die Seen bei Rhein führen die Gründungen des Hochmeisters Michel Kuchmeister oder Kochmeister, wie er in den Hausbüchern genannt wird, Weydicken und Glombowen, Kr. Lötzen. Es sind

---

[13]) Ostpr. Fol. 332. Kleines Hausbuch, Bl. 53.
[14]) 1400 Ostpr. Fol. 332 Bl. 53 u. 164/165, 1411 Bl. 54.
[15]) 1400 Ostpr. Fol. 332 Bl. 4 u. Ostpr. Fol. 448 Lehnbuch Bl. 4/5; 1401 Ostpr. Fol. 332 Bl. 5 u. Ostpr. Fol. 448 Bl. 6.
[16]) Ostpr. Fol. 334 Rotes Hausbuch Bl. 123/124.

Freidörfer. Die Waydicaimer erhalten in 3 Handfesten von 1415 für Merten Jeschke, Merten Ressin und Marcus Polaun je 10 Hufen zu magdeburgischen Rechten gegen 1 Dienst mit Pferd und Harnisch zu Caythmedien, auch Caythemedienn und Cathemedien geschrieben[17]). Sie müssen neue Häuser bauen, alte brechen oder bessern und vom Pfluge einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen geben. Die „Glombower Verschreibunge uff acht Hubenn" ist 1416 dem Jacob Leidtsmannen, wohl einem der auch in den Wegeberichten genannten Leitsleute „frey von Zehenden und gebüehrlicher Arbeit" erblich und ewig zu preußischem Rechte verliehen[18]). Die Bemerkung, daß die 8 Hufen „etwan Weikelenn haben gehöret", beweist, daß sie bereits früher besetzt waren. Merkwürdig ist, daß die Besitzung beim See Guber liegen soll. Glombowen liegt heute am Orlener See ungefähr 3 Kilometer vom Guber-See entfernt.

Das Verzeichnis der Zinse des Gebietes Reyn vom Jahre 1422[19]) zählt folgende Ortschaften auf: 1. Eyckemedie, das Dorf mit 59 Zins- und 4 Freihufen und 2 kreczem. 2. Selbekaym mit einer Mühle mit einem Rade und 2 H. 3. zum Reyne mit 3 kreczem, jeder mit 2 Hufen. 4. Notisten der kreczem mit 2 H. 5. Das Ysenwerg. Dieselben Ortschaften finden sich auch im Großen Zinsbuch von 1437[20]). Insgesamt gehören in diesem Jahre zum Amte 62½ Zinshufen, von denen 1½ H. wüst sind, 1 Schulz, 6 „wepener", von je 10 H. einer und 14 freie Dienste[21]).

Es vergehen 11 Jahre, bis westlich von Weydicken neue Freigüter ausgegeben werden. „Johan von Venheuse", Pfleger zu Rastenburg, verschreibt auf Befehl des Hochmeisters Paul von Rußdorf dem getreuen Hanns und seinen Söhnen Merten und Greger 1427 15 Hufen „gelegen bey Zanders" und 15 Hufen „bey dem Sehe Notist" zu cölmischen Rechten[22]). Sie sollen einen Dienst mit Pferd und Harnisch leisten, für den Orden reisen, neue Häuser bauen, alte brechen und bessern, vom Pfluge 1 Schl. Weizen und 1 Schl. Roggen, außerdem vom Dienst 1 Pfd. Wachs und 1 cölmischen Pfennig geben. Zu ihren Hufen werden ihnen die kleinen Gerichte und freie Fischerei mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notdurft im See Nottist verschrieben. Die beiden Güter heißen später Zondern und Mörsewen, heute Zondern und Mertenau, Kr. Lötzen.

Unter Hochmeister Paul von Rußdorf und auf dessen Befehl werden auch die Freigüter Mrowken, Rübenzahl und Groß Jauer, diese 3 am Rheinschen See heute zum Kreise Lötzen gehörig, und Zudnochen, ungefähr 2 Kilometer südlich von Groß Jauer im Kreise Sensburg gelegen, begründet. Die Verschreibungen für diese Güter stimmen in der Hauptsache mit denen für Zondern und Mertenau überein. Die Besitzer erhalten ihre Hufen zu cölmischen Rechten. Soweit ein Gewässer in der Nähe ist, wird ihnen freie

17) a) Ostpr. Fol. 332 Bl. 28 gleich Ostpr. Fol. 333 Weißes Hausbuch Bl. 73.
b) Ostpr. Fol. 332 Bl. 29 gleich Ostpr. Fol. 333 Bl. 74.
c) Ostpr. Fol. 332 Bl. 30 gleich Ostpr. Fol. 333 Bl. 72.
18) Ostpr. Fol. 332 Bl. 15/16 gleich Ostpr. Fol. 448 Bl. 19.
19) Ordensfoliant 131 S. 113.
20) a. a. O. S. 214.
21) a. a. O. S. 30.
22) Ostpr. Fol. 332 Bl. 32/33 gleich Ostpr. Fol. 333 Bl. 75.

Fischerei mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notdurft gewährt. Ferner werden ihnen die kleinen Gerichte bis zu 4 Schilling und von den großen Gerichten der dritte Pfennig zugestanden. Die Moroffker Verschreibung stellt noch der Pfleger zu Rastenburg Johann von Venhausen 1431 dem Anndres von Salbekeim über 15 Hufen bei dem „Alten Zoge" aus[23]). Die Handfesten über Rübenzahl und Zudnochen stammen aus dem Jahre 1435 von seinem Nachfolger, dem Pfleger zu Rastenburg Gerlach Moritz, der dem Außtain, auch Austeyn oder Austein geschrieben, 30 Hufen „auff Clementen Orth bey dem Rein gelegen", das heutige Rübenzahl, und dem Nickelaus Zudnoch 20 Hufen „an der Jauerischen Grenze im Reinischen Cammerambt" verleiht[24]). Die Verschreibung von Groß Jauer hat der Hochmeister Paul von Rußdorff 1437 den getreuen Hans, Nickelas, Jacob und Stenßlaw oder Stenßlaß von Jauer und ihren Erben um ihrer Dienste willen über 60 Hufen „unnser Gutt Jauer im Gebiet Rein ... also das ein iezlicher von ihnen 15 Huben hat binnen deßelbigen Guts grenczen" ausgestellt[25]). Es scheint danach bereits ein dem Orden gehöriges Gut hier bestanden zu haben.

Neues Land, von dem bisher besiedelten Gebiet am Rheinschen See völlig getrennt durch die große Wildnis südlich des Spirdingsees, durch diesen See selbst und durch das zunächst völlig unbesiedelte Wald- und Sumpfgebiet zwischen Rheinschem See, Talter Gewässer, Spirding- und Arys-See wird erschlossen durch die Anlage der Freidörfer Quicka und Gregersdorf bei Arys, heute im Kreise Johannisburg. Zu cölmischen Rechten verschreibt Gerlach Moritz 1434 30 Hufen „bey der Quicke" und 1437 dem Wittke (Witkenn, Wietten, Wiettke) und Töpchen (Tepchinn, Töpichen) 30 Hufen „uff Kinstottis brast bey dem Arischen wegk", dazu die Fischerei im See Saim[26]).

1440 ist noch auf Befehl des Hochmeisters Paul von Rußdorf von dem Pfleger zu Rastenburg Matths von Meilen dem Andreas Milucken eine Verschreibung über 30 Hufen zu cölmischem Rechte ausgestellt nach der Überschrift im Hausbuche „Alt Faschten Verschreibung an dem Jauer Sehe gelegen"[27]). Aus diesen Hufen ist das heutige Faßen, Kr. Sensburg, am Kleinen Jauer See westlich des Talter Gewässers hervorgegangen.

Der Nachfolger Pauls von Rußdorf Conradt von Erlichshausen ist zunächst einmal der Begründer von Arys, das 1443 als Zinsbauerndorf angelegt wird. Hier erhält Lorencz Polin 44 Hufen zu cölmischen Rechten, ein neues Dorf anzulegen, „das wir das newe Dorff nennen in unser wiltnus im Gebith Rein gelegen"[28]). Der Dorfschaft werden 10 Freijahre gewährt. „Um der Besetzung willen" erhält Lorenz Polin noch 2 Hufen zu magdeburgischen Rechten, für die er einen Dienst mit Hengst und Harnisch leisten muß und Zins und Pflicht wie die cölmischen Freien zu erfüllen hat.

---

23) Ostpr. Fol. 332 Bl. 33/34 u. Ostpr. Fol. 333 Bl. 75.
24) a) Rübenzahl Ostpr. Fol. 332 Bl. 16/18. Ostpr. Fol. 333 Bl. 46/47.
b) Zudnochen Ostpr. Fol. 332 Bl. 24/25. Ostpr. Fol. 333 Bl. 55/56.
25) Ostpr. Fol. 332 Bl. 25/26. Ostpr. Fol. 333 Bl. 60/61.
26) a) Quicka Ostpr. Fol. 332 Bl. 48/49. Ostpr. Fol. 333 Bl. 96/97.
b) Gregersdorf Ostpr. Fol. 332 Bl. 41/42. Ostpr. Fol. 333 Bl. 89/90.
27) Ostpr. Fol. 332 Bl. 20. Ostpr. Fol. 333 Bl. 54.
28) Ostpr. Fol. 332 Bl. 138/139. Ostpr. Fol. 334 Bl. 159/161.

An demselben Tage erhält Lorennzs Polun, ohne Zweifel derselbe, noch 10 Hufen im Dorf „Neuendorff" frei von Zehnten und Scharwerk zu magdeburgischen Rechten. Diese Urkunde trägt die Überschrift „Der Sumbker Verschreibung"[20]). Sumken, Kr. Johannisburg, liegt ungefähr 5 Kilometer nördlich Arys. Schließlich verschreibt Conradt von Erlichshausen noch dem Janicke 20 Hufen „zum Saleßej im gebieth Rein" zu magdeburgischen Rechten[20]). Die Angabe „im vierzehenhundersten und im vier und dreyßigsten Jahre" kann nicht stimmen, da in diesem Jahre noch Paul von Rußdorf Hochmeister war. Vielleicht ist statt 34 43 oder 44 zu lesen. Dieses Freigut Salleschen, das nach der Beschreibung des Amtes Rhein von 1719 an Rhein grenzte, besteht heute nicht mehr. Es ist 1725 der Stadt Rhein geschenkt und unter die Bürger verteilt worden[21]). Die beiden magdeburgischen Freigüter unterscheiden sich von den cölmischen dadurch, daß sie keine Gerichtsbarkeit haben.

Im Anfang der 50er Jahre entstehen in der Nähe von Arys die beiden Zinsdörfer Gutten und Pianken, Kr. Johannisburg. Wolfgang Sauer, Pfleger zu Rastenburg, verschreibt dem Bartken Schmidt 1450 66 Hufen zu einem Dorf, „das da Gussepilcke genannt soll sein", und 1452 dem Dopichen oder Dopigken 66 Hufen „zu einem Dorff Wolffsdorff genandt"[22]). Die erste Handfeste trägt die Überschrift „Handfestung über das Dorff Gussepilcke, „izo Guttenn", die zweite „Der Piancker eldiste Handfestunge über 66 H. zum Dorffe Wolffsdorff genantt". Beide Dörfer erhalten cölmisches Recht, und ihnen werden 10 Freijahre gewährt. An demselben Tage, an dem Gutten gegründet ist, hat Wolfgang Sauer auch dem Bartosch Schmit eine Mühle mit einem Rade und 2 Hufen Acker, zum Springe genannt, verschrieben. Es ist der „Lisszuner Handvestung uf ein Muhlgen mit einem Rade unnd zwey Huben ohne sonder angedeuttes Recht"[23]). Für die Mühle muß der Müller 6 Mark und 6 fette Gänse entrichten und wie die übrigen Müller Scharwerksdienste leisten. Am Anfang des 18. Jahrhunderts hat Lissuhnen, das heute im Kreise Johannisburg liegt, 26 Hufen[24]).

Die von Heinrich Reuß von Plauen, Komtur zu Morungen und Statthalter des Hochmeisters, ausgestellte Urkunde für Stentzell von der Baunße oder Pauße vom Jahre 1468 enthält als einzige des Amtes Rhein die Bestimmung, „daß der genante Stentzel und seine Erben verpflichtet sein sollen, keine Befestigung oder anderley, wie das genandt mag werden, machen oder bauen sollen laßen, daß unserm Orden zuwieder und zu Schaden sein mag". Stentzell erhält das Gut Mikusch, 40 Hufen, das zuvor Mikuschen gehöret, und 10 H. an den 40 H., die dem Orden gehöret, zu cölmischen Rechten mit den großen und kleinen Gerichten über ihre Leute und der Fischerei im See Saymo[25]). Es ist das heutige Mikossen, Kr. Johannisburg, dicht bei Arys.

---

20) Ostpr. Fol. 332 Bl. 44. Ostpr. Fol. 333 Bl. 132.
20) Ostpr. Fol. 332 Bl. 12. Ostpr. Fol. 333 Bl. 42.
21) Vgl. Heß von Wichdorff, Mitteil. d. Literar. Ges. Masovia H. 31, 1926 S. 132. Die Grenzen H. Sch. Amt Rein 3 Bl. 96/97.
22) Gutten: Ostpr. Fol. 334 Bl. 174/175. Pianken: Ostpr. Fol. 333 Bl. 345/346.
23) Ostpr. Fol. 332 Bl. 59/61. Ostpr. Fol. 333 Bl. 184.
24) H. Sch. Amt Rhein 3 Bl. 180/182.
25) Ostpr. Fol. 332 Bl. 42/43. Ostpr. Fol. 333 Bl. 93/94.

Auch Pianken wird neu besetzt. 1468 verschreibt Heinrich Reuß von Plauenn dem Merten „umb seiner getreuheit willen" 60 Hufen zu einem Dorf „daß genandt soll werden Wolffsdorff zwischen den Dörfern Ariß und Mikusch, dazu den See Laxdoy mit allen Gerechtigkiten, Nutzungen und Zubehörungen, alß dieselbige Wildnuß solcher 60 Hufen der Orden innegehabt" frei erblich und ewiglich zu magdeburgischem Rechte und beiden Kindern[36]).

Ebenfalls dieser Zeit muß auch die älteste Handfeste von Wirsbinnen, Kr. Johannisburg, dicht bei Arys, angehören, die Heinrich Reuß von Plawenn, Hochmeisters Statthalter und Komtur zu Morungen, über 40 Hufen zu cölmischen Rechten dem Christoff Scolun oder Sckolun wegen seiner treuen Dienste im letzten Kriege ausgestellt hat[37]). Die Jahreszahl fehlt in der Urkunde. Die Worte „das Gut Wirßbynn 40 Hufen mit allen seinen Gerechtigkeitten Nuzungen undt Zugehörunge also das unser Orden von Altershero allewege hatt innegehabt" deuten darauf hin, daß sich hier bereits ein Gut des Ordens befand.

Das Ende des unheilvollen Städtekrieges machte die Erneuerung verschiedener Verschreibungen notwendig, da die alten Handfesten „in diesen negst vergangenen schweren Kriegen abhändig geworden". Sie sind 1477 vom Hochmeister Merten Truchses vorgenommen. Es ist dies „der Sastrusener Verschreibung uff zehenn Hueben zu Magdeburgischen Rechte" für Pauell Anaß bei dem See Schlaugen im Reinischen, der Tuchlinner Verschreibung über 10 Hufen dem Macz Presoffsky und der Dorfschaft „Gurckler Verschreibunge uff 30 Huben zu magdeburgischen Rechten" für Maczs Cemmerer „uffn Gorckell gelegen, als er die zuvor hat inne gehabt"[38]). Die drei Ortschaften Sastrosnen und Tuchlinnen, Kr. Johannisburg, und Gurkeln, Kr. Sensburg, liegen bereits in dem Gebiet östlich Jagodner, Schimonker, Lucknainer und westlich Buwelno und Tirklo See, das bis dahin noch unbesiedelt war.

Der zweite Abschnitt der Besiedlung wird eingeleitet durch die Verschreibung des Komturs zum Rein Ramung von Ramegk[39]), ausgestellt 1478 dem Steffen Nicolaßen zum Jauer über das Freigut Klein Jauer, 30 H. neben dem Jauer, zu magdeburgischen Rechten[40]). In demselben Jahre erhält Michell Schwalyna, auch Schwalina oder Swalina geschrieben, „umb der manigfalltigen Dienste willenn" 50 H. am See Aries, Krackstein, Elendtbruch, dazu 1 Mühle und 2 H. zu Morkenn zu magdeburgischen Rechten gegen zwei Dienste mit Pferd und Harnisch, 1 Schl. Weizen und Roggen, Wachs und cölmischen Pfennig[41]). Nach der Überschrift ist dies der Strelnicker Verschreibung, des heutigen Dorfes Strzelniken, Kr. Johannisburg. Derselbe Komtur hat auch die beiden Freigüter Nippen, Kr. Johannisburg, und Rostken, Kr. Lyck, zu magdeburgischen Rechten ausgegeben. Stenzel

---

36) Ostpr. Fol. 332 Bl. 70/71. Ostpr. Fol. 333 Bl. 156/157.

37) Ostpr. Fol. 332 Bl. 65/66.

38) Sastrosnen: Ostpr. Fol. 332 Bl. 38/39. Ostpr. Fol. 333 Bl. 133. Tuchlinnen: Ostpr. Fol. 332 Bl. 50/51. Ostpr. Fol. 333 Bl. 142/143. Gurkein: Ostpr. Fol. 332 Bl. 34/35.

39) Ich gebe oben nur die am häufigsten in den Hausbüchern vorkommende Form des Namens.

40) Ostpr. Fol. 332 Bl. 27. Ostpr. Fol. 333 Bl. 62/63.

41) Ostpr. Fol. 332 Bl. 69/70. Ostpr. Fol. 333. Bl. 130/131.

Nippa erhält 1483 5 Hufen an der Gutter Grenze, Katloffken „fliß" und Schwekoffken See mit 8 Jahren Freiheit und derselbe Stanck Nippa 10 Hufen an der „Guetter Grencz von dem Saul und von dem Keßelfliß gegen Igelsdorff und an den Sehe Schwetko" mit 10 Freijahren[42]). Die Verschreibung über Rostken ist 1483 für einen Greger ausgestellt, der 12 Hufen an Schwallina bis an den Tieffensehe erhält[43]). Beiden Gütern werden die kleinen Gerichte verliehen. Besonders wird erwähnt, daß sie den Honig der Herrschaft abliefern sollen, der ihnen gleich andern Beutnern bezahlt wird. Sie dürfen ferner Bieber und Marder schlagen, die Häute müssen sie aber gleichfalls gegen Bezahlung abliefern. Freie Fischerei mit kleinem Gezeuge ist ihnen gewährt, doch dürfen sie bei der höchsten Buße keine Flüsse verstellen.

Wensöwen, Kr. Johannisburg, westlich des Tirklo-Sees hat seine Verschreibung als magdeburgisches Freigut ebenfalls von Georg Ramung 1484 erhalten[44]). Es sind 10 Hufen beim Springborn „zwischen zwen brüchern", die an Matthias Wansoffsky vergeben werden. Gerichtsbarkeit scheint nicht verliehen zu sein, wenigstens wird ihrer nicht gedacht, auch nicht des Honigs und der Marder und Bieber.

An den Ausgangspunkt der Besiedlung im Hauptamt Rein bei Salpkeim führt uns die Verschreibung über 15 Hufen im Gut Vallau zurück, die derselbe Komtur dem Hanß Sixthien zu magdeburgischen Rechten und beiden Kindern 1484 ausgestellt hat[45]). Die 15 Hufen liegen bei den 2 Hufen, die zur Mühle des Andreas Sixtin gehören und zwischen Salpkeim und Eichmedien. Hanß Sixthien erhält die großen und kleinen Gerichte ohne die Straßengerichte, ferner freie Fischerei mit kleinem Gezeuge in verschiedenen Seen und 16 Freijahre. Den Gartenhonig darf er verkaufen, den Beutenhonig soll er gegen Bezahlung nach Rhein abliefern.

Hochmeister Merten Truchses, in dessen Auftrage Komtur Ramung von Ramegk bereits Klein Jauer verliehen hatte, gibt noch 1488 den Einwohnern des Dorfs zur Damerau, das 70 Hufen groß ist, auf ihre Bitten, nachdem sie ihre alte Handfeste vorgebracht haben, eine neue Verschreibung zu cölmischen Rechten[46]). Die Bewohner dieses Freidorfes, des heutigen Dombrowken, Kr. Johannisburg, in dem Raum zwischen Löventin- und Spirdingsee, müssen von den 70 Hufen 7 Dienste leisten und den Honig gegen Bezahlung abliefern. Die übrigen Rechte und Pflichten stimmen mit denen der andern Freien überein.

1488 ist auch die erste uns erhaltene Verschreibung über Groß Notisten an dem gleichnamigen See westlich des Rheinschen Sees ausgestellt[47]). Das Dorf Notist muß damals schon bestanden haben. Der Komtur zum Rein Johann Scherffichen verschreibt dem Matthis Möllner einen Krug und die Mühle zum Notiß mit einer freien Hufe frei erblich und ewig ohne alles

42) 1483: Ostpr. Fol. 332 Bl. 14/15. Ostpr. Fol. 333 Bl. 108. 1485: Ostpr. Fol. 332 Bl. 13/14. Ostpr. Fol. 333 Bl. 102/103.
43) Ostpr. Fol. 332 Bl. 47/48. Ostpr. Fol. 333. Bl. 138/139.
44) Ostpr. Fol. 332 Bl. 39/40. Ostpr. Fol. 333 Bl. 121.
45) Ostpr. Fol. 448 Lehnbuch Bl. 4/5.
46) Ostpr. Fol. 332 Bl. 37/38. Ostpr. Fol. 333 Bl. 79.
47) Ostpr. Fol. 333 Bl. 223. Ostpr. Fol. 334 Bl. 105/106.

Scharwerk zu cölmischem Rechte. Der Müller soll 2 Metzen Getreide geben und darf die dritte behalten. Das Getreide soll er seinen Junkern geben. Malz darf er mahlen und Bier brauen, soviel er bedarf. Auch soll er frei Mahlwerk geben des Burchardes Bruder „allein zu seinem Hoffe und Leben" und den Junkern, oder wer den Hof habe, Bänke, Tische und Stühle machen, soviel man bedarf. Auch soll der Müller „inhalts der Handtvesten über das Dorff Notist" für das Schloß Rein frei mahlen. Für das „Eiserwerk, was man in der Mühle bedarff", sollen der Junker, oder, wer das Dorf inne hat, 2 Pfennige und der Müller den dritten Pfennig geben. Der „krezem" Notisten mit 2 H. wird bereits in dem Verzeichnis der Zinse des Gebietes Reyn von 1422 erwähnt. Die Schulzenverschreibung über das Dorf Groß Nottist stammt erst aus dem Jahre 1522.

Die Verschreibungen der 90er Jahre sind von dem Komtur zum Rein und obersten Trappier des Deutschen Ordens Rudolf von Tippelskirch ausgestellt[48]). Es werden 4 Zinsbauerndörfer zu cölmischen Rechten Chmielewen und Odoyen, Kr. Johannisburg, Skomatzko, Kr. Lyck, Schaden, Kr. Sensburg, und die magdeburgischen Freigüter Groß Sdengowen, Kr. Johannisburg, und Schalensee-Skorupken, Kr. Lötzen, angelegt. Die Schulzen der Zinsdörfer erhalten in den von ihnen zu besetzenden Orten die kleine Gerichtsbarkeit bis zu 34 Schilling und den dritten Teil der großen Gerichtsbarkeit, Skorupken die kleinen Gerichte und Groß Sdengowen die großen und kleinen Gerichte über ihre Leute ohne die Straßengerichte. Alle Ortschaften haben freie Fischerei zu ihres Tisches Notdurft in den angrenzenden Gewässern. Die Einwohner dürfen Bieber, Marder und anderes „Wildtwerk" schlagen, müssen aber die Bälge, ebenso wie den Honig gegen Bezahlung abliefern. Bei Schaden und Skorupken, die im Westen des Gebietes liegen, ist der Honig nicht erwähnt. Skomatzko, Sdengowen und Schalensee-Skorupken erhalten 10, Schaden 13, Odoyen und Chmielewen 14 Freijahre. Im Südwesten des Amtes liegt das Zinsdorf Schaden. Hier werden 1499 dem Matz Pomean 44 Hufen zwischen Jauer See und Dobegast zur Besetzung eines Dorfes, das den Namen Schaden erhalten soll, verliehen[49]). Am Ostufer des Talter Gewässers erhält Matzs oder Matthis Weitung 1494 15 Hufen am See Dobegast und zwischen den Talten[50]). Es ist das heutige Schalensee, früher Skorupken. Der Sdingoffer Verschreibung über zehene Hueben zu magdeburgischen Rechten ist dem Micolay Garnmeister 1496 gegeben[51]). Die 10 Hufen liegen nördlich des Spirdingsees an „Tuchlinßker Grenz neben dem Sperdenn und zwischen Wansoffsker Grenze". 1494 erhält Nickolay Skarapadla 44 Hufen zu einem Dorf zu besetzen zu cölmischen Rechten am Fließ Kamelowa, heute Chmielewen[52]). In der Begrenzung werden die aytoklinische Grenze und der See Aytocklin, heute Tuchlinner See, genannt. Nördlich des Arysees, wo nur ein schmaler

[48]) In den Hausbüchern finden sich neben andern besonders die Formen Dieppelskirchen, Diepierskirchen und die Doppelnamen Diepelskircher von Diepelskirchen und Dippelskircher von Dippelskirchen.

[49]) Ostpr. Fol. 333 Bl. 272/273. Ostpr. Fol. 334 Bl. 138/140.

[50]) Ostpr. Fol. 332 Bl. 18/19. Ostpr. Fol. 333 Bl. 49/50.

[51]) Ostpr. Fol. 332 Bl. 71/72. Ostpr. Fol. 333 Bl. 146/147.

[52]) Ostpr. Fol. 333 Bl. 313. Ostpr. Fol. 334 Bl. 179/180.

Streifen zum Hauptamte Rein gehörte, werden 1495 66 Hufen dem Mickolai Odoi, zu einem cölmischen Zinsdorf zu besetzen, verschrieben[83]), heute Odoyen, Kr. Johannisburg. Schließlich wird auch in dem Gebiet östlich des Arysees zu dem Freigut Röstken ein weiterer Ort angelegt. 1499 erhält Jan von Grabnicken 68 Hufen, die er zu einem cölmischen Dorf mit Namen Skomazken besetzen soll[84]). 6 Hufen sind für ihn selbst bestimmt. 2 Hufen soll der Müller des Dorfs zur Mühle erhalten, „auf das er der Herrschafft seinen Mühlzins desto bas möge außrichten". Es ist Skomatzko, Kr. Lyck.

Eine Sonderstellung nimmt das Kirchdorf Eckersberg, Kr. Johannisburg, an der Seenge zwischen Tircklo- und Spirdingsee, ein. Es ist nicht auf einmal angelegt, sondern aus kleinen Anfängen allmählich im Schutze des hier bestehenden Ordenshauses entstanden. Die erste Verschreibung ist dem Nicolai Garnmeister über 12 Morgen Acker zu einem Garten, 15 Morgen Acker „uff dem Tirtell", 8 Morgen Wiesen und freie Viehtrift „in unsers Ordens Freiheiten" 1492 erblich und ewiglich zu cölmischen Rechten gegeben[85]). Nicolai soll dafür 1 geringe Mark und 6 Hühner Zins entrichten, alles Handscharwerk leisten und auf die Jagd ziehen.

Rudolf von Tippelskirch verschreibt auch noch im Jahre 1503 dem Nickolayen Schmied 66 Hufen zu einem Zinsdorf im Gebiet Rein am „großen Simon" zu cölmischen Rechten, heute Kirchdorf Schimonken, Kr. Sensburg[86]), und 1512 dem Bartholomeus Muncke, auch Munck oder Monike geschrieben, 66 Hufen zu einem Zinsdorf „beym Tewengast", in den Hausbüchern als Handfeste von Talten bezeichnet[87]). Eine der Abschriften im Roten Hausbuch Bl. 131 hat als Jahresangabe 1505. Rechte und Pflichten sind dieselben wie die der andern Zinsdörfer dieser Zeit. Schimonken und Talten erhalten je 14 Freijahre.

Der Hauptort des Amtes, Rhein selbst, ist im Laufe der Zeit um die Burg herum allmählich herangewachsen. Eine Verschreibung, durch die eine größere Anzahl von Hufen zur Anlage eines Dorfes ausgegeben wird, fehlt. Die älteste Handfeste hat der Komtur zu Balga und Vogt zu Natangen Johann Graf von Seyn für Nicolaus Lonickhembd, Mattheus Kreihmer und Nicolaus Reyman 1405 ausgestellt[88]). Sie erhalten jeder einen „Kretzem zum Rein vor dem Hause mit einer Hoffstete alß jederman vor alters besessen hat, und zu iezlichem kretzschem zwo Huben Pusch, Wildtnuß, Strauch usw. an Orlen" alles zu cölmischem Recht erblich und ewig und erlauben „allerley feylen Kauff zu haben vom Tranck und eßlicher Speise". Ferner erhalten sie freie Holzung „überall in unsern Wäldern zu notdurfft Ihres Feuers und Viehweide". Dafür sollen sie jährlich 3 Pfennige und ½ Schock Hühner zinsen. Als des Dörfleins vorm Haus Reinn Handfeste wird in den Hausbüchern die Urkunde bezeichnet, die Jörge Ramuck von Ramegk den 12 Beutnern „vor unserm Hauß Rein" 1485 ausgestellt hat[89]).

---

83) Ostpr. Fol. 332 Bl. 135/136. Ostpr. Fol. 333 Bl. 347/348. Ostpr. Fol. 334 Bl. 158/157.
84) Ostpr. Fol. 332 Bl. 147/149. Ostpr. Fol. 333 Bl. 345/351. Ostpr. Fol. 334 Bl. 148/150.
85) Ostpr. Fol.334 Bl. 234/235.
86) Ostpr. Fol. 333 Bl. 319/320. Ostpr. Fol. 334 Bl. 128/129.
87) Ostpr. Fol. 333 Bl. 297/298. Ostpr. Fol. 334 Bl. 129/130 u. 131.
88) Ostpr. Fol. 333 Bl. 229. Ostpr. Fol. 334 Bl. 120.
89) Ostpr. Fol. 333 Bl. 220. Ostpr. Fol. 334 Bl. 118.

Die Beutner erhalten, „auf das sie sich desto bas gebergen mögen und der Beute desto fleissiger aufwarten", 1 H. 6 Morgen an Acker, Wiesen und 1 H. Wiesenwachs zwischen Salpkeim und der Guber gelegen zu cölmischem Recht ohne alle „Beschwerunge". Sie sollen dafür eine „Ratzke" Honig entrichten. Schließlich verleiht 1489 Johann Scherffichen, Komtur zum Rein, dem Mattis Fillach „die Obermasse", das Übermaß, zwischen dem Roßgarten, dem Wege und See „frey von Zehenden ohne aller gepewlicher Arbeit zu cölmischem Rechte, erblich und ewiglich". Dafür soll er 4 Hühner geben[80]).

Ordensfoliant 184, „die Vorrechnunge des Gepiets Reyhn" von Ditterich von Bobenhausen, Statthalter zum Reyhn „angefangen Anno Dom. 1511 und beendet Pfingsten anno D. 1518" bringt eine Zusammenstellung der damals vorhandenen Ortschaften.

Von den Ortschaften, die bereits vorher ihre Verschreibungen erhalten haben, stehen aus dem heutigen Kreise Sensburg folgende in der Vorrechnunge: Eychmedia, Gorckel — Gurkeln, Salpickaym, Schaden, Symon — Schimonken, Sixtyner — Ballau, Tewengast — Talten, Alt und New Vaschen — Faßen, Zeudnochen.

Hinzu kommt das Zinsdorf Sant Niclaus, heute Nikolaiken. Der Ort hat 50 Hufen, von denen 47 besetzt sind, und 3 Krüge. Später wird einer noch neu angenommen. In dem Dorf wohnen 39 Wirte, 4 Gärtner und 3 Beutner. Einige Bauern haben ihre Hufen neu angenommen, einer ist entlaufen. Die beiden ersten Handfesten über Nikolaiken stammen aus den Jahren 1515 und 1516. Es sind 2 Krugverschreibungen für Hans Nogay (Nogai) und Barticke oder Bartcke, beide ausgestellt von Rudolf von Tippelskirch. Hans Nogay erhält den Krug zu Sanct Niclaß „nechst bey der brücke aufn Garten" zu cölm. Recht erblich und ewig gegen einen Zins von 3 Mark und 12 Hühnern. Er soll wie die andern Krüger scharwerken mit 2 Pferden und einem Wagen „unsern Kleider und Victualien ab und zu kegen Rein zuführen". Zu dem Kruge werden noch 2 Morgen Wiesen „auffn Lucknainischen Orth" gegeben[81]). Die Verschreibung ist nach den Abschriften der Hausbücher 1516 ausgestellt. In dem einen Hausbuch ist aber die Jahreszahl aus 1514 verbessert, und da in der folgenden Verschreibung von 1515 bereits des Nogai Krug erwähnt ist, wird 1514 das richtige Jahr der Verschreibung sein. Bartcke Krüger zu St. Niclaß erhält den Krug „nechst bey des Nogai Kruge nach dem See" und 2 Morgen Wiesen zu denselben Rechten und mit denselben Pflichten, wie sie die Verschreibung für Nogay nennt, im Jahre 1515[82]).

Zum Kreise Lötzen gehören heute folgende Ortschaften der Vorrechnunge: Jawr — Groß Jauer, Morofke — Mrowken, zum Reyhn, Rubentzahel — Rübenzahl, Salesky heute zu Rhein, Scrupky — Schalensee, Alde und New Zeanders — Zondern, Waidikaym — Weydicken. Das Zinsdorf Nottyst — Groß Notisten, das ich bereits früher erwähnt habe, erhält seine Schulzenverschreibung 1522 vom Statthalter zum Rein Faustinus von Weiblingen. Dem Augstin Schulz werden 2 Hufen zum Notist

[80]) Ostpr. Fol. 333 Bl. 221. Ostpr. Fol. 334. Bl. 119.
[81]) Ostpr. Fol. 333 Bl. 282. Ostpr. Fol. 334 Bl. 135/136.
[82]) Ostpr. Fol. 333 Bl. 284. Ostpr. Fol. 334 Bl. 134/135.

frei erblich und ewig zu cölmischem Recht verliehen[83]). Augstin erhält freie Fischerei zu Tisches Notdurft mit der Handwahte im See Notist, darf Bienen im Garten halten, muß aber den Honig gegen Bezahlung abliefern. Er soll das Dorf besetzen helfen, beim Scharwerk die Aufsicht führen, in der Brunst zwei Reisen mit Wagen und 2 Pferden für die Jäger in der Reinischen Jagdbude mit Proviant und mit Wildbret zum Schloß Rein, desgleichen auch 2 Reisen im Winter.

Neu sind das Zinsdorf Gneist mit 21 besetzten Hufen und 10 Wirten und das Freidorf Arlen — Orlen, das 8 Dienste zu stellen hat. Eine Verschreibung von Gneist haben wir erst aus dem Jahre 1555. Da aber Greger Garnmeister, der damals das Schulzenamt erhält, zu dem 26 Zinsbauerhufen noch 24 austun soll, muß das Dorf schon vorher bestanden haben. Die Handfeste für Orlen stammt auch erst aus dem Jahre 1538, spricht aber davon, daß sich die Freien des Dorfes „ungehorsam gehalten", so daß ihnen ihre Handfeste genommen werden könnte. Es wird ihnen aber eine neue Verschreibung gegeben. Glombowen, das bereits 1416 verschrieben ist, wird in der Vorrechnunge nicht erwähnt. Es liegt am Orlener See. Sein Dienst ist daher wohl unter den 8 Diensten von Orlen mit aufgeführt.

Sämtliche in dem Ordensfolianten 184 genannten Ortschaften aus dem heutigen Kreise Johannisburg haben ihre ersten Verschreibungen bereits vor 1512 erhalten. Es sind dies: Arys, Camelosen — Chmielewen, Damerow — Dombrowken, Eckerspurg — Eckersberg, Gregersdorf, Gutten, Mikuschen — Mikossen, Nippen, Tscharne oder Odoyen, Pianicke — Pianken, Quicke, Garnmeister auf der Quicke wohl Sdengowen, Paske Anenaße heute Sastroßnen, das 1477 dem Pauell Anaß verschrieben ist, Swelin 2 Dienste — Strzelnicken, Kursintky oder Sompky — Sumken, Toclin — Tuchlinnen, Wansoffsky — Wensöwen, Wirsbin.

4 Ortschaften der Vorrechnunge gehören heute zum Kirchspiel Klaussen des Kreises Lyck. Keine Verschreibungen sind erhalten für die 18 Freien zum Claus, die Wachs als Zins geben, und für den Littau beim Claus, der 1 Dienst leistet. Aus den Handfesten von Lipinsken und Reuschendorf ersehen wir, daß der Claus der heutige Lipinsker See ist. Klaussen und Lipinsken, die beide an diesem See liegen, haben ihre Verschreibungen erst in den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts erhalten. Auch Reuschendorf, das wir schon in dem Ordensfolianten 184 für die Jahre 1512/18 als Rewssendorff mit einem Krugzins finden, ist erst 1559 zu Lehnrecht vergeben worden. Die Angabe „zum Reuschendorff" weist aber darauf hin, daß es sich nicht um Waldland handelt, sondern daß 1559 schon das Dorf Reuschendorf bestanden hat. Hinzu kommen Swelin mit 2 Diensten, die beiden den Schwalinern verschriebenen Güter Strzelniken und Rostken, und das Zinsdorf Skomatzko, in der Vorrechnunge Schkamatzky, Sckomantzky, Scamantzke, mit 56 Hufen, von denen 5 besetzt sind, 2 Wirten, einem Beutner und der Mühle Schkomantzker.

Schließlich finden sich noch in dem Verzeichnis des Ordensfolianten Sceppan, Steppan im Reynischen und Gesellichen im Arischen. Steppan —

[83]) Ostpr. Fol. 333 Bl. 259. Ostpr. Fol. 334 Bl. 143/144.

Sceppan ist ein Freidorf mit 2 Diensten. Es wohnen dort 2 Wirte, die Bauern sind. Das Dorf ist wohl das heutige Klein Jauer, das 1478 einem Steffen Nicolaßen mit 2 Diensten verschrieben ist. Klein Jauer fehlt in der Vorrechnunge, und die 2 Dienste erscheinen auch nicht unter Groß Jauer. Für die Gleichsetzung Steppan — Klein Jauer spricht auch die Aufeinanderfolge Jawr, Steppan, Alte Jeanders.

Gesellichen hat 1 Dienst und 6 Freie, später 2 Dienste und 10 Einwohner. Genaue Bestimmung dieses Ortes ist nicht möglich. Einen Anhalt gibt das Verzeichnis der Schulden und Brüche im Ordensfolianten 184, nach dem Gesellichen ins Arische gehört. Man kann an eine heute nicht mehr vorhandene Ortschaft am Kesselsee südwestlich von Arys denken. In der Verschreibung für Nippen von 1483 wird eine „Keßelfliß" erwähnt, und auch in der Handfeste für das Gut Ublick aus dem Jahre 1565 wird ein See Keßelcken genannt. In den verschiedenen Verzeichnissen der Vorrechnunge steht Gesellichen immer am Ende hinter zum Claus und Littau bey dem Claus.

Die letzten Verschreibungen der Ordenszeit sind von den Statthaltern zum Rein Faustinus von Weiblingen und Siegmundt Daniel ausgestellt. 1523 verleiht Faustinus von Weiblingen dem Mareck von Rostken einen Ort Waldes zwischen dem großen Krazstin und dem Fluß Kaminicken von 4 Hufen, die er für 32 Mark erkauft hat, zu magdeburgischen Rechten nebst freier Fischerei zu Tisches Notdurft im See Rodawken und Klein Kalgk[64]). Er soll dafür einen halben Dienst halten, jährlich 20 Scheffel Getreide von Arys nach Rein führen, gleich andern Freien die Wachen auf dem Hause ausrichten, 2 Mark Freigeld und von jedem Pfluge 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen, ½ Pfd. Wachs und ½ cölmischen Pfennig geben. Er erhält keine Gerichte. Marken, so heißt der Ort später, ist heute nicht mehr erhalten. Doch ermöglichen die Beschreibung des Amtes Rhein von 1719 und die Karte von 1663[65]) ihn festzulegen. Er grenzt nach der Beschreibung im Osten gegen Ogrotken, im Süden gegen den See Krakstein, im Westen und Norden mit Rostken. In der Karte von 1663 ist Marken nordöstlich von Rostken schräg gegenüber am Rostker See eingezeichnet. Derselbe Statthalter hat 1524 eine Urkunde ausgestellt[66]), nach der er dem „bescheidenen" Mercken von Rostken einen Ort Waldes zwischen Caminsken Fließ und dem großen Krackstein verkauft und die Bezahlung bis auf 24 Mark erhalten hat. Diese 24 Mark soll Peter Keyper zu Ariese „alß verdienten Lohn und Trenkgeld" in jährlichen Raten von 4 Mark erhalten. Wenn Marck sein Gutlein verkaufen will, soll er die 24 Mark dem Keyper auszahlen. „Der Freyenn zu Kaminßkj Verschreibung", ausgestellt von dem Statthalter zum Rein Siegmundt Daniel 1524 für die getreuen Stancke und Jan Cschwalina oder Tßthwallina[67]) betrifft einen Platz „wieltnus" in ihren väterlichen Gütern am See Aries zu denselben Rechten wie die Strelnicker und andere Güter. Wegen ihrer getreuen Dienste „im negst ver-

[64]) Ostpr. Fol. 332 Bl. 84/85. Ostpr. Fol. 333 Bl. 110.
[65]) H. Sch. Amt Rhein Nr. 3 Bl. 269/270. Die Karte bei Heß von Wichdorff, Masovia, H. 31, 1926 S. 152/153.
[66]) Ostpr. Fol. 332 Bl. 194.
[67]) Ostpr. Fol. 332 Bl. 57. Ostpr. Fol. 333. Bl. 175.

gangenen Kriege" dürfen sie sich am See Aries eine Hofstätte anlegen und jeder 2 Säcke im See Aries stellen.

Wenn wir von der ersten Verschreibung für Salpkeim aus dem Jahre 1311 absehen, die dem Beginn der eigentlichen Besiedlung um fast ein Jahrhundert voraus liegt, so ergibt sich aus der vorhergehenden Zusammenstellung der Verschreibungen und Zinsbücher, daß es dem Orden durch seine unermüdliche Arbeit im Verlauf von rund hundert Jahren gelungen war, das Gebiet des Amtes Rein zu erschließen. 32 Freidörfer oder Freigüter und 14 Zinsbauerndörfer waren gegründet worden. Wie groß die Zahl der Freien und der Zinsbauern am Ende der Ordenszeit im Amte war, können wir freilich aus den ungenauen Angaben der Vorrechnunge des Gebiets Reyhn nicht entnehmen. Die Besiedlung des Amtes gibt uns auch Aufschluß über die Kolonisation des übrigen Masurenlandes, dessen 4 südliche Ämter Lötzen, Lyck, Sehesten und Johannisburg ebenfalls schon zur Ordenszeit in derselben Weise der Kultur gewonnen wurden. Siedler sind neben Deutschen Masuren aus dem benachbarten Masovien, die erst damals in den Teil Preußens gekommen sind, der jetzt ihren Namen trägt. Der Orden gewährte ihnen, wie die Verschreibungen beweisen, in großzügiger Weise dieselben Rechte und Freiheiten wie den deutschen Ansiedlern, eine Maßnahme, zu der die schmachvolle Behandlung in schroffstem Gegensatz steht, die sich die Deutschen jetzt in Polen gefallen lassen müssen und auch in früheren Zeiten gefallen lassen mußten, als nach dem unseligen Städtekrieg große Teile des Ordenslandes verlorengegangen waren.

II. Die Zeit Herzogs Albrecht.

Wie für den ganzen Osten unserer Provinz, die ehemalige Wildnis, hat auch für das Hauptamt Rein die Regierungszeit Herzogs Albrecht besondere Bedeutung. Es liegen 11 Verschreibungen für Lehn- oder Freigüter und 23 für Zinsbauerndörfer vor, durch die 34 Ortschaften neu geschaffen sind. Aus der Zeit vor 1540 stammen nur 3 Verschreibungen. Das Freidorf Orlen, Kr. Lötzen, ist bereits in der Vorrechnunge von 1511/18 erwähnt. Es hat also schon zur Ordenszeit bestanden. Herzog Albrecht hat aber den Freien von Arlen die erste uns erhaltene Verschreibung 1538 gegeben, eine neue Handfeste, ausgestellt auf ihre Bitten, obwohl sie sich „ungehorsam gegen unß gehalten"[1]). 80 Hufen werden ihnen zu cölmischen Rechten mit den großen und kleinen Gerichten ohne die Straßengerichte verschrieben. Sie sollen 30 Mark Wehrgeld haben, und ihnen wird die Fischerei mit kleinem Gezeuge im See Arlenn gewährt. Dafür sollen sie 8 Dienste leisten und 16 Tage, viermal im Jahr je 4 Tage, auf die Jagd ziehen. Sonst sind die Rechte und Pflichten dieselben wie die der andern Freien. Die Krüger vor dem Schlosse Rein sollen ihre 6 Hufen, die an der Arler Hufen gelegen sind, weiter behalten.

Am 5. März 1539 erhält der Hauptmann zu Lick Christoffel von Zedwicz sein Gut Ublick zu Lehnrechten[2]) zwischen dem See Stacken, Plancken,

[1]) Ostpr. Fol. 332 Bl. 10/11. Ostpr. Fol. 333 Bl. 39/40.
[2]) Ostpr. Fol. 334 Bl. 69/71. Ostpr. Fol. 448 Bl. 6/7.

Gepirge, Dorf und See Buffeln, See Tirtel, See Ublick und Wiluden Mülichen, dazu den See Laxdeinen doch den Leuten „so Vischereyen in solchen Sehichen verschrieben" ohne Schaden, ferner die freie Fischerei zu Tisches Notdurft mit kleinem Gezeuge in den Seen Bowellen und Uplicken, dazu die großen und kleinen Gerichte ohne Straßengerichte. Wenn Zedwicz ohne männliche Erben stirbt, die Tochter aber einen „ebenmäßigen" Mann heiratet, kann sie das Gut behalten. Von Ublick ist ein Dienst mit 2 Pferden zu leisten.

Schließlich werden noch 1539 dem Nickolaen Paschkowsken 44 Hufen, die er vom Hauptmann Georg von Diebes gekauft hat, am Tirtell, Eckerspurg, Sastrußen, Wensoffsken und Buffelen zu cölmischen Rechten zu einem Dorf, welches der Tirtel heißen soll, verschrieben[3]). Es ist das Zinsdorf Zierspiunt, jetzt Seehöhe, Kr. Johannisburg[4]).

Das Register des Reinischen Gebietes vom Jahre 1540 aus der Foliantenreihe Ostpr. Fol. 911a gibt einen Überblick über den Stand der Besiedlung in dieser Zeit. Es enthält gegenüber dem Ordensfolianten 184 wenig neue Ortschaften, ist aber wichtig, da es die Zahl der Wirte und Gärtner angibt. Das Hauptamt hat in den Freidörfern 342 Wirte, 123 Gärtner, in den Bauerndörfern 631 Wirte, 133 Gärtner, insgesamt einschließlich der Bauern und Gärtner aus den adligen Gütern 1234 Personen.

Neu sind im Gebiete des heutigen Kreises Sensburg 3 Ortschaften: Doschen Mühle, Inulzen und Selbongen. Dossch moller hat eine Zinsmühle mit einem Rade. In dem Freidorfe Ginolty, Gynoltky wohnen 3 Wirte. Der „Gynolczker Verschreibunge uff zehen Huben zu New Faschtenn zu cölmischen Rechten" hat Herzog Albrecht dem Stanick Kaulperschken oder Kaulberßke ausgestellt über die 10 Hufen, die er mit Zulaß der Herrschaft gekauft hat[5]). Er hat dafür 1 Dienst zu leisten, die Aufsicht auf die Bude „uf den Maytzenn", auf die Wildnis und die Beuten wahrzunehmen. Dafür sind ihm das Scharwerk, neue Häuser zu bauen, und das Pfluggetreide erlassen. Die Verschreibung stammt aus dem Jahre 1540. Selbongen erscheint als Zinsdorf Vola mit 10 Wirten[6]).

Zu den bereits früher verschriebenen oder sonst schon erwähnten 14 Ortschaften des heutigen Kreises Lötzen kommt in dem Register von 1540 noch hinzu das Zinsdorf Lafffkenn, jetzt Lawken. Von diesem Dorf, das später, im 17. Jahrhundert, ein herzogliches Vorwerk war, ist keine Verschreibung vorhanden.

Der Ordensfoliant 184 zählte 17, oder mit dem Gut des Garnmeisters auf der Quicke, wohl dem heutigen Sdengowen, 18 Ortschaften auf, die heute im Kreise Johannisburg liegen. Dazu kommen die im Anfang des 16. Jahrhunderts noch vor 1540 gegründeten Dörfer und Güter: Kaminsken, Tirtel — Seehöhe und Ublick. Neu sind die 3 Zinsdörfer Geburge, heute Gurra[7]), mit 44 Hufen, 30 Bauern, 7 Gärtnern und einem Kruge, Rzesnicken, wo

---

[3]) Ostpr. Fol. 333 Bl. 341/342. Ostpr. Fol. 334 Bl. 153/155.
[4]) Tyrtel oder Zyrspiundt in der Jahrrechnung von 1563/64 s. unten.
[5]) Ostpr. Fol. 332 Bl. 22/23.
[6]) Voly oder Salbungen in den Jahrrechnungen von 1563/64 und 1567/68 Ostpr. Fol. 9693 und 9697, s. unten.
[7]) Gurra oder Geburge in den unter 6 erwähnten Jahrrechnungen.

ein Wirt eine Erbmühle mit einem Rade besitzt, und Wirtzieko, mit 1 Wirt und 4 Gärtnern, heute wohl Spirdingswerder. Der Ort heißt auch Wyrßieko uffm Werder[8]).

Die Handfeste für das Zinsdorf Geburge ist 1540 von Herzog Albrecht dem Paul Kunaht ausgestellt über 44 H. im Gebiet Aris zu cölmischen Rechten, ein Dorf zu besetzen, das Geburge genannt werden soll[9]). Kunaht erhält den 3. Pfennig der kleinen Gerichte und die Fischerei mit kleinem Gezeuge im Tirtel. Sonst sind die Rechte und Pflichten gleich denen der übrigen Zinsdörfer. Die Handfestung des Dorfes Reschnicken wird 1552 dem Jan und Stanck Resnicken gegeben, weil ihre alte Verschreibung „durch Feuersnoht umbkommen". Die Verschreibung über das Breite Werder im See Sperden stammt aus dem Jahre 1566. In ihr ist aber erwähnt, daß dieses Werder bereits 1537 von George von Diebes, dem Hauptmann zum Rein, verkauft worden ist.

Von den Ortschaften, die in das Gebiet des Kreises Lyck anzusetzen waren, fehlen 1540 die Freien zum Claus und der Litau beim Claus. Es kommt hinzu das Zinsdorf Rogallen mit 33 Hufen, 31 Bauern und 2 Gärtnern, die erst 1552 ihre Verschreibung erhalten haben.

Aus der Zeit von 1540 bis zum Ausgang der Regierung Herzog Albrechts liegen folgende Verschreibungen für Freidörfer vor:

1. Klein Faschtzer Verschreibung uff zwölff Hueben zu magdeburgischen Rechten an Meiczen gelegen. Herzog Albrecht verschreibt dem Steffan, Thomas, Pauell und Alex, Brüdern von Ginholeze 1549 die 12 H., die ihnen vom Hauptmann zum Rein verkauft sind, und 10 H., die sie von ihrer Freundschaft geerbt haben, dazu Fischerei im See Ginoleßken. In der Jahrrechnung von 1623/24 erscheint Klein Faschtzen neben Inulz unter den Freidörfern. Ich vermute, daß es das heutige Schnittken, Kr. Sensburg ist. 1627 verkauft Reinhardt von Halle dem Hans Saratten, Wildnisbereiter zu Crottinen, 2 H. ausgehauenes Gesträuch an der Dorfschaft Schnittken zu cölmischen Recht. Schnittken gehört am Ende des 17. Jahrhunderts, z. B. in der Jahrrechnung von 1672/73 zu den Höfen der Landesherrschaft[10]).

2. Gorzekallen, Kr. Lyck. George von Diebes verkauft dem Michall, Adam und Mazay Gorzikalla, Brüdern von Salleschen im Johanspurgischen, 1542 6 H. im Amt Rein Arischen Gebiets am alten Pechofen, Lipiansken genannt an der Straße von Arries nach Drigall zu magdeburgischen Rechten[11]).

3. Rzesnicken, Kr. Johannisburg, schon in dem Register von 1540 vorhanden. Jan und Stanck Resnicken haben 1552 ihre Verschreibung erhalten, weil ihre alte Handfeste „durch feuersnoht umbkommen" und weil sich „in abmeßung derselben zweyen Hueben" ein Übermaß „auch zwe Hueben" befunden[12]). Die zwei Brüder erhalten die Mühle zu Reßnicken und 4 H., dazu 2 Werder im Arischen See, davon das eine „das hoe werder" genannt,

8) In den Jahrrechnungen von 1563/64 u. 1567/68, Werder im Sperdenn.
9) Ostpr. Fol. 332 Bl. 152/153. Ostpr. Fol. 333 Bl. 343/44. Ostpr. Fol. 334 Bl. 157/158.
10) Ostpr. Fol. 332 Bl. 21/22. Der Kaufbrief von 1627 Ostpr. Fol. 334 Bl. 111/113.
11) Ostpr. Fol. 332 Bl. 74/75. Ostpr. Fol. 333 Bl. 151/152.
12) Ostpr. Fol. 332 Bl. 150. Ostpr. Fol. 333 Bl. 149.

erblich zu magdeburgischen Rechten und beiden Kindern. Dafür sollen Jan und Stanck Reßnicken die alte Pflicht leisten, 6 Mrk. Mühlenzins, 8 Hühner und von den 2 H. Übermaß 2 Mrk. Freigeld, 1 Schl. Korn, 1 Schl. Weizen und 2 Gänse entrichten.

4. Klein Schweykowen, heute zu Mittel Schweykowen, Kr. Johannisburg. Herzog Albrecht verschreibt dem Fridrichen Jägern, Pfarrern zu Eckerßburg einen „Orth Landes mit einem Gebrüch", das er vom Hauptmann Georg von Diebes gekauft hat, zu magdeburgischen Rechten mit der Fischerei im See Schweikowen 1555[13]). Das Land grenzt an den Fluß Schweykowen bis an den Großen Schweykowen, Gutter und Arische Grenze. Fridrich Jäger soll sich mit einem Pferde 2 Tage „auff der Hinter Hetz gebrauchen lassen" oder einen Mann dazu stellen.

5. Uschzen, in der Jahrrechnung von 1672/73 ein Winkl Heyden am Aryschen See von 7 H., nach der Beschreibung des Amtes Rhein von 1719 ein Freigütchen von 7 Hufen, heute wohl zu Arys. Als Handfeste dieses Freigütchens gilt nach den Jahrrechnungen und den Hausbüchern die Verschreibung, die Herzog Albrecht 1550 dem Milcken, Krügern zu Aries, über den „kleinen Winkel Heiden" ausgestellt hat, der ihm vom Hauptmann Georg von Diebes verkauft worden ist[14]). Milcke erhält das Land zu magdeburgischen und beider Kinder Recht'n. Er darf Bienen halten. Der Winkel Heiden grenzt an des Bogoßen Morgen bei Saucken am Arischen Sehe und Jan Schulcze zum Aries.

6. Diebowen, Kr. Sensburg. Des „Mischken undt Greger Diebofflen Handwest uff Diebowen" hat Markgraf Albrecht der Ältere 1565 dem Mischken und Greger, des Schulzen von S. Nicolaj Söhnen über einen „ort Waldes Übermas sambdt dem Kuschen Ortt" 5 H. zwischen dem See Sperden und S. Nicolaj Grenzen zu magdeburgischen Rechten und beiden Kindern mit freier Fischerei zu Tisches Notdurft im See Sperde ausgestellt[15]). Sie sollen dafür „uff der Hinderhaz zu dienen schuldig sein."

7. Rogallicken, Kr. Lyck. Herzog Albrecht verschreibt dem Friedrich Blumstein 6 H. Übermaß zu Lehnrechten ohne alle „Beschwerunge" 1565[16]). Grenzen sind der See Druglin, Rogallen, des Schulzen von Rogallen Werder, Lorentz Keipers 4 H. usw. Blumstein soll sich „mit Bereitung der Sehe und Fließer im Strich, auch sonsten mit Verschicken oder in andere Wege im Ambt treulich gebrauchen laßen."

8. Breites Werder im See Sperden, heute Spirdingswerder, Kr. Johannisburg. Über die Verschreibung ist schon oben unter Wirtzieko gesprochen. Jan und Michall Rostkj erhalten 1566 das „breitte Werder inn unserm Ambt Reinn und dem Sehe Sperdenn gegen das Teuffels Werder über gelegen", das ihr Schwiegervater Marcuß Rostky 1537 gekauft hat, erblich und ewig zu cölmischen Rechten frei von allem Scharwerk[17]). Dafür sollen sie eine Mark Freigeld und das Pfluggetreide geben.

---

[13]) Ostpr. Fol. 334 Bl. 50. Ostpr. Fol. 454 Bl. 234.
[14]) Ostpr. Fol. 332 Bl. 146. Ostpr. Fol. 333 Bl. 202. Ostpr. Fol. 454 Bl. 259/260.
[15]) Ostpr. Fol. 332 Bl. 161/162. Ostpr. Fol. 333 Bl. 176. Ostpr. Fol. 334 Bl. 137/138.
[16]) Ostpr. Fol. 448 Bl. 20/21.
[17]) Ostpr. Fol. 332 Bl. 73/74. Ostpr. Fol. 333 Bl. 150.

9. Klein Schweykowen, Kr. Johannisburg. Herzog Albrecht verschreibt dem Woitegk Mroß, Mißlenta genannt, 3 H. 27 Mo., weil er ihm 3 H. zu einer Schäferei Grundoffken abgetreten, 1566 zu magdeburgischen Rechten und beiden Kindern nebst freier Fischerei im See Klein Schweikowen[18]). Das Freigeld, das er von seinem früheren Gut gezahlt hat, wird ihm erlassen, da er seine Hufen freiwillig abgetreten hat.

Von den 22 Zinsbauerndörfer, die noch unter Herzog Albrecht verschrieben worden sind, haben Olschewen, Salpia und Salza, Kr. Sensburg, und Steinwalde = Krzysahnen, Kr. Lötzen, ihre Handfesten zu cölmischen, die andern zu magdeburgischen Rechten. Bei den zu magdeburgischen Rechten ausgegebenen Dörfern haben die Schulzen die kleine Gerichtsbarkeit. Der für die Bauern festgesetzte Zins beträgt überall ¼ Korn, ¼ Weizen und 1 Schl. Hafer, der Geldzins in den meisten Fällen 1 Mark, dazu 2 Hühner oder bei 6 Ortschaften an deren Stelle 1 Gans. Das Scharwerk ist verschieden festgesetzt. Meistens heißt es nur Scharwerk wie die andern Dörfer. Bei Oßranken und Rudowken ist nur vom Handscharwerk die Rede. Die Bauern von Lipinsken müssen 1 Fuhre Mehl und die von Ogrodtken und Rosinsken 2 Fuhren Mehl und 1 Fuhre Heu von Arys nach Rhein bringen. Gneist muß Wiesen hauen, ausbringen und einführen, Nikolayken 4 Tage im August Korn schneiden, die Wiesen in der Wildnis hauen und bergen und das Heu, wohin man es bedarf, führen. Rogallen ist gegen 1 Mark Freigeld das Scharwerk erlassen. Verschiedene Ortschaften müssen ¼ Holz setzen und nach Rhein führen. Die meisten Dörfer erhalten freie Fischerei, aber nur zu Tisches Notdurft und nicht zum Verkauf mit kleinem Gezeuge, das öfters auch genauer bezeichnet wird als Säcke, Handwahte, Plötzengarn, Perschangeln u. a. Meistens dürfen auch Bienen gehalten werden. Dann ist der Honig gegen die übliche Bezahlung abzuliefern. Die Zahl der Freijahre beträgt bei Koslen 6, bei Claussen 8, bei 4 Dörfern 9, in 2 Fällen 10, in 4 11 in 2 12 und in einem, bei Olschöwen, 13. Verschiedentlich ist auch die Zahl der Freijahre nicht angegeben.

Ich lasse nun die Verschreibungen, nach der Zeit geordnet, folgen:

1. Olschewen, Kr. Sensburg. Herzog Albrecht verschreibt dem Grzegors Monicke 5 H. zum Schulzenamt und 50 H. zu einem Dorf Zawaden d. 26. Oktober 1540. Grenzen: Schimanen, Woschnitzen, Luckneinische Heide, Gurckler Grenze. Überschrift der Urkunde: Olschewen[19]).

2. Salza, Kr. Lötzen. Unter den Verschreibungen von Salza: Hauptmann George von Diebes verschreibt dem Martin Peßczig oder Pischtzig 4 H. im Zonderwalde zum Schulzenamt und 40 H. zu einem Dorf im Jahre 1541[20]). Grenzen: Zonderwald, See Saltza, Weißenburg, Wald nach Zonder, Muntawer Grenze.

3. Salpia, Kr. Sensburg. Unter Salpia: Herzog Albrecht verschreibt 1548 dem Stanck Prasmo von Symona 5 H., die der Hauptmann Georg von Diebes 1546 zum Schulzenamt verkauft hat[21]). Prasmo soll dafür ein Dorf von 50 Hufen im Walde Salpy besetzen.

---

18) Ostpr. Fol. 332 Bl. 144. Ostpr. Fol. 333 Bl. 187/188.
19) Ostpr. Fol. 333 Bl. 305/306. Ostpr. Fol. 334 Bl. 193/195.
20) Ostpr. Fol. 333 Bl. 254/255. Ostpr. Fol. 334 Bl. 201/203.
21) Ostpr. Fol. 333 Bl. 329/330. Ostpr. Fol. 334 Bl. 195/197.

4. Steinwalde — Krzysahnen, Kr. Lötzen. Hauptmann Georg von Diebes gibt dem Matz Spiancki 1547 4 H. zu einem Schulzenamt, ein Dorf von 40 H., Krzisanen genannt, zu besetzen[22]).

5. Wosnitzen, Kr. Sensburg. Stanicke Somaschke — Zomaßck, Zamoßck — erhält 1548 55 H. zu einem Dorf Woschnitza[23]).

6. Lipinsken, Kr. Lyck. Des Dorfes Lipinski „Handtvestung" ist ausgestellt von Herzog Albrecht für Lipinski von Dupken 1550 über 5 H. zum neuen Schulzenamt und 50 H. zu einem Zinsdorf[24]).

7. Rudowken, Kr. Sensburg. Den Kaufbrief des Dorfs Rudofflenn hat Hauptmann Georg von Diebes 1550 für Andreas und Pauell Zappercken über 6 H. zum Schulzenamt und 60 H. zu einem Dorfe, Neudorf genannt, im Orler Walde gegeben[25]).

8. Rosinsko, Kr. Lyck. Des Dorfes Rusinsken Handtvestung ist in demselben Jahre von Herzog Albrecht für Lucaßen Rosinski ausgestellt. Er erhält 4 H. zum Schulzenamt, damit er ein Zinsdorf von 40 H. besetze „an der Lickischen Ambtgrenczen unnd der Rogaller Grenczen neben dem Sehe Truglin[26]).

9. Ogrodtken, Kr. Lyck. Herzog Albrecht verschreibt Raphal Starosten zu Gregersdorf 1550 5 H. zu einem neuen Schulzenamt und 50 H. zu einem Zinsdorfe Ogrodtken genannt[27]).

10. Claussen, Kr. Lyck. Woitke Mikusch kauft von Hauptmann Georg von Diebes 2 H. beym Claus zum Schulzenamt 1551. Er soll 20 Hufen besetzen[28]).

11. Jeßiorken, Kr. Lötzen. Unter den Verschreibungen von Jesorcken. Dem Jan Stronidlo von Orlen werden 1552 von Herzog Albrecht 44 H. Waldes an dem Seechen bei den Brosischen zwischen der Orler und bei der Starlaffken Grenze verschrieben[29]).

12. Rogallen, Kr. Lyck. Herzog Albrecht verschreibt den beiden Schulzen zu Rogalen, Michel und Macz Brüdern, 1552 35 H. Waldes zu einem Dorf auszuroden und zu besetzen. Davon sollen die Schulzen 5 H. und die Einwohner 30 H. erhalten[30]).

13. Skoppen, Kr. Lötzen. Des Schulzen von Skoppen Verschreibung ist von Hauptmann Georg von Diebes dem Johan Prokße 1553 über 5 H. zum Schulzenamt ausgestellt. Dafür soll er ein Zinsdorf, Neuendorff genannt, besetzen[31]).

14. Budzisken, Kr. Sensburg. Der Kaufbrief des Dorfes Budsischken stammt aus dem Jahre 1554. Hauptmann Georg von Diebes verkauft dem Jesus Schweschoffski 5 H. zu einem neuen Schulzenamt. Er soll 50 H. zu einem Zinsdorfe besetzen[32]).

---

22) Ostpr. Fol. 333 Bl. 250/251. Ostpr. Fol. 334 Bl. 198/199.
23) Ostpr. Fol. 333 Bl. 301/302. Ostpr. Fol. 334 Bl. 181/183.
24) Ostpr. Fol. 333 Bl. 155/157. Ostpr. Fol. 334 Bl. 188/190.
25) Ostpr. Fol. 334 Bl. 210/212.
26) Ostpr. Fol. 332 Bl. 130/131. Ostpr. Fol. 333 Bl. 355/356. Ostpr. Fol. 334 Bl. 186/188.
27) Ostpr. Fol. 332 Bl. 136/137. Ostpr. Fol. 334 Bl. 183/185.
28) Ostpr. Fol. 334 Bl. 203/204.
29) Ostpr. Fol. 333 Bl. 337/338. Ostpr. Fol. 334 Bl. 208/209.
30) Ostpr. Fol. 332 Bl. 132. Ostpr. Fol. 333 Bl. 353/354.
31) Ostpr. Fol. 333 Bl. 333/334. Ostpr. Fol. 334 Bl. 223/225.
32) Ostpr. Fol. 334 Bl. 222/223.

15. Kotzargen, Kr. Sensburg. Den Kaufbrief „über das Schulzenambt zu Kaczargen" hat Hauptmann Georg von Diebes dem Schiman, Schulzen von Woschniczen 1554 über 5 H. zu einem Schulzenamt Pogorselsky und 50 H., die er zu einem Zinsdorf besetzen soll, ausgestellt[25]).

16. Nikolaiken, Kr. Sensburg. Nickolayken Verschreibung vom 28. Juni 1555[26]). Herzog Albrecht stellt dem Georg Sonne, Schulz zu St. Niclas, dem seine alte Handfeste abhanden gekommen ist, eine neue Verschreibung aus. Das Dorf hat bei seiner ersten Anlegung 64 H. gehabt, davon der Schulz und der Pfarrer je 4 H. Weil aber der Hauptmann Georg von Diebes dem Georg Sonnen, da er noch außerhalb der alten Grenzen des Dorfs 20 H. besetzt hat, noch 1 H. gegeben hat, wird die neue Verschreibung für den Schulzen über 5 H. ausgestellt. 4 H. erhält der Pfarrer frei, 6 H. das Dorf St. Niclas.

17. Klein Notisten, Kr. Lötzen. Hauptmann Georg von Diebes gibt 1555 dem Jhann, Krüger zum Nottist, 4 H. zum Schulzenamt Klein Notist genannt. Er soll 44 H. besetzen[28]).

18. Königshöhe, Kr. Lötzen, früher Ußranken. Der Kaufbrief des Dorfs Oßrannickenn ist 1555 von Hauptmann Georg von Diebes den Brüdern Lorenz und Mikolai Klempzig über 6 H. zum Schulzenamt im Sonderwalde ausgestellt. Sie sollen 60 H. besetzen[29]).

19. Drosdowen, Kr. Johannisburg. Unter Droßdowa findet sich die Verschreibung des Hauptmanns George von Diebes von 1555 für Pawell Wenschowen über 4 H. zum Schulzenamt, Droßell genannt[27]).

20. Gneist, Kr. Lötzen. Die Handfeste über das Dorf Gneist hat Herzog Albrecht 1555 ausgestellt[30]). Greger Garnmeister erhält das Schulzenamt zum Gneist mit 5 H.; mit den Gebäuden des Hauses und Hofes. Dafür soll er zu den 26 Zinsbauerhufen noch 24 besetzen.

21. Koslowen, Kr. Lyck. Der „Kauffbrieff des Dorffs Kaselofsky" von 1563[31]), ausgestellt von Hauptmann George von Diebes, gibt dem Mattis und Simon Gut 3 H. Wald und Heide zum Schulzenamt. Sie sollen ein Dorf von 27 H., Kossull, besetzen.

22. Talhausen — Sezierswowen, Kr. Sensburg. Unter den Verschreibungen von Ziersbowen steht in den Hausbüchern die Verschreibung, die 1566 des Schulzen Sohn von Laffken Waffrzineß von Hauptmann Georg von Diebes über 4 H. im Sonderwalde ausgestellt sind[32]). Diese 4 H. sind ihm 1555 zu einem Schulzenamt verkauft worden. Er soll 40 H. zu einem Schulzenamt besetzen.

Die Ostpreußischen Folianten 9693 und 9697 „Aller Renten Einnahme und Ausgabe des Amtes Rein" aus den Jahren 1563/64 und 1567/68

25) Ostpr. Fol. 334 Bl. 110/111. Bl. 217/218.
26) Ostpr. Fol. 333 Bl. 276/277. Ostpr. Fol. 334 Bl. 132/134.
27) Ostpr. Fol. 333 Bl. 262. Ostpr. Fol. 334 Bl. 225/226.
28) Ostpr. Fol. 333 Bl. 263. Ostpr. Fol. 334 Bl. 227/228.
29) Ostpr. Fol. 333 Bl. 339/340. Ostpr. Fol. 334 Bl. 213/214.
30) Ostpr. Fol. 333 Bl. 246/247. Ostpr. Fol. 334 Bl. 126/127.
31) Ostpr. Fol. 334 Bl. 229.
32) Ostpr. Fol. 333 Bl. 253. Ostpr. Fol. 334 Bl. 230.

zählen 87 Ortschaften auf. Neu sind davon 11 Zinsdörfer, 1 Hof und Schäferei, 2 Mühlen.

1. Baranowen, Kr. Sensburg. Zinsdorf Barannosa oder Barannosen 76 H., davon der Schulz 6 H. frei, 70 H. zinsen. 2 Krüge. Vorm Jahr haben 68 H. gezinst, die andern 2 H. sollen Martini 68 zinsen. 57 Wirte, 2 Wirte sind noch frei.

2. Grabowen, Kr. Sensburg. Zinsdorf Grabova 33 H., davon der Schulz 3 H., die andern 30 H. sollen nach Ausgang der Freiheit, welche 11 Jahre lang ist, zinsen. Anno 54 sind 12½ H. besetzt, zinsen und kommen an auf Martini 64. Anno 55 sind 17½ H. besetzt, zinsen und kommen an auf Martini im 65. Jahr. 1567/68 Grabova 33 H. 1 Krug.

3. Langanken, Kr. Sensburg. Nur in den Amtsrechnungen von 1563/64 und 1567/68 im Amte Rein. Langhennicken 44 H., davon der Schulz 4 H. frei. Die Einwohner sollen nach der Besetzung 11 Jahre frei sitzen. Anno 56 sind diese 40 H. besetzt, zinsen und kommen an auf Martini 66. — 1567/68 Langhennigken 1 Krug, 30 Wirte, darunter der Schulz und der Krüger.

4. Langenwiese — Slabowen, Kr. Loetzen. Zinsdorf Schlabavola, Schlabova 44 H., davon der Schulz 4 H. frei. 3½ H. Übermaß. Vorm Jahr haben 24 H. gezinst, 16 H. sind dies Jahr zinsbar geworden. 1 Krug, 35 Wirte.

5. Olschewen, Kr. Sensburg. Zinsdorf 55½ H. Davon hat der Schulz 5 H. frei, 50½ H. zinsen. 1 Krug, 43 Wirte. 1567/68 ist ein Krug zugekommen. 8 H. Übermaß hat Sebastianus Czechansky, Pfarrer zu Johannßburg am 3. Dez. 1565 bekommen[41]).

6. Prawdowen, Kr. Sensburg. Zinsdorf Praffdova 20 H., 11 Wirte.

7. Groß Schweikowen, Kr. Johannisburg. Zinsdorf Schweickova 1567/68 hat vorm Jahr 24 H. gehabt, davon haben 20 H. vorm Jahr gezinst. 4 H. hat der Schulz frei. Noch sind dies Jahr 2 H. zugekommen. 13 Wirte mit dem Schulzen.

8. Suchavolla, Kr. Johannisburg, noch bei Meyer, Topogr.-statist. Übersicht des Reg.-Bez. Gumbinnen, 1839 als Bauerdorf im Ksp. Arys genannt. Heute gibt es nur die Suchamühle. Suchavolica Zinsdorf, 12 H., 8 Wirte.

9. Trossen, Kr. Lötzen. Zinsdorf Dembosa, Dembova oder Trossenn unter dem Pflugkorn von den Bauern. 34 H., davon der Schulz 4 H. frei. 22 Wirte, haben ihre Freijahre abgesessen und fangen dies Jahr zu zinsen an.

10. Wolfsheide — Oßiwilken, Kr. Johannisburg. Zinsdorf Bogusch, nach der Jahrrechnung von 1623/24 Ostpr. Fol. 9701 Bogusch oder Oschtziwilcken. 40 H., davon der Schulz 4 H. Anno 64 sind 17 H. besetzt, zinsen 70. Anno 67 19 H. besetzt und kommen an Anno 73. In diesem Jahr sind 8 entlaufen, bleiben noch 11.

11. Zollerndorf — Dzienbiellen. Zinsdorf Ziebielovenn, Ziebielenn. 55 H., davon der Schulz 5 H. 28 Wirte, 2 Krüge.

12. Grondowken, Kr. Lyck. 1567/68 Hof und Schäferei Grundofflenn. 1623/24 Hof Grundofflenn ist samt der Schäferei und den dazu gehörigen

[41]) Ostpr. Fol. 448 Bl. 10/11.

7 H. zergangen, Acker und Wiesen gegen Zins ausgetan und das übrige dem Hegebereuter zum bessern Unterhalt gegeben.

13. Isnothen. 1567/68. Mühle, Walk- und Schneidemühle Isnott.

14. Nicht genau unterzubringen ist die Mühle Zartoffka oder Zartoffkenn. Sie muß in der Nähe des heutigen Kaminsken, Kr. Johannisburg, gelegen haben. Ein Fließ Czartosa wird in der Handfeste von Kaminsken von 1524 genannt. 1667 erhält die Dorfschaft Kaminsken über ½ H. Zordoffken, die sie von vielen Jahren her gebraucht, einen Kaufbrief[42]). Kaspar von Nostitz hat in seinem Haushaltungsbuch in dem Bericht über das Amt Ariß aus dem Jahre 1565[43]) die Bemerkung: „Die new mole, die ich diß jar habe bauen lassen in Tschartaffken, ist nicht gar gefertiget, sall gefertiget werden. Sall das dritte radt auch gehangen werden".

In den Einnahmeregistern fehlen: Diebowen, Glombowen, Kaminsken, Rogalliken, die beiden Klein Schweykowen, Ublick und Uschzen, so daß die Gesamtzahl der Ortschaften in den Jahren 1567/68 95 beträgt. Unter der Regierung Herzogs Albrecht sind davon angelegt worden: 11 Lehn- und Freigüter bzw. Freidörfer, 34 Zinsbauerndörfer, 1 Hof und Schäferei der Landesherrschaft und 2 Mühlenorte, von denen einer, Isnothen, heute ein Dorf ist. Das sind insgesamt 48 Ortschaften. Diese Zahl beweist am besten, wie bedeutungsvoll die Siedlungstätigkeit dieses Fürsten auch für die masurischen Amter gewesen ist.

III. Die Zeit bis zum Anfang des 18. Jahrhundert.

Die Zeit bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts bringt nur noch wenige Verschreibungen, durch die neue Ortschaften gegründet werden.

An Freigütern entstehen in dieser Zeit:

1. Mniodunsken, Kr. Sensburg. Markgraf Georg Friedrich gibt 1584 dem Lorenz Reck, gewesenen Keiper zum Rein, den Zulaß zum Kauf der ihm bereits 1582 zugesagten 6 Hufen Modinsken. In demselben Jahre verschreibt Crispin von Blumstein, Hauptmann zum Rein und Sehisten, dem Lorenz Reck die 6 H. 8 Mo. hinter dem Hofe Laaffkenn, die dem gewesenen Kämmerer zum Rein gehört haben[1]).

2. Kulinowen, Kr. Sensburg. Unter der Überschrift Kallinowa findet sich die Verschreibung, die Kurfürst Johann Sigismund dem Wildnisbereiter Christoff Fuchßen über einen Ort Acker am See bei dem Dorf Nicolayken zu cölmischem Recht ohne Zins und Pflicht 1612 ausgestellt hat. Dieser Ort Acker ist ihm bereits 1608 von der Commission zinsfrei eingeräumt worden[2]).

3. Isnothen, Kr. Sensburg. Der Wildnisbereiter zu Nicolaicken Christoff Fuchß erhält 1602 von Markgraf Georg Friedrich 1½ H. am Fluß Isnothen, „nachdem vonn der Zeit an diesem Ortt eine Mühle gestanden

42) Ostpr. Fol. 332 Bl. 57. Ostpr. Fol. 333 Bl. 166/167.
43) Herausgegeben von Lohmeyer 1893, S. 84.

1) Ostpr. Fol. 334 Bl. 24/25.
2) Ostpr. Fol. 333 Bl. 196.

unndt dieselbe wegen der Wilddiebe, so sich da auffgehalten, hat müßen abgebrochen werden unndt Christoff Fuchß denselben Ort wegen seines Dienstes solange ohne Zins genoßen"[3]).

4. Wessolowen, Kr. Sensburg. 1619 verschreibt Kurfürst Johann Sigismund dem Hanß Braun von Zudnochen 1½ H. an der Reinschen Wildnis, an des Adam, Schulzen von Selwunge, und an der Kleinen Faschzer Grenze, die er von Reinhardt von Halle gekauft hat, erblich zu cölmischen Rechten aller Pflicht und Beschwer frei gegen 3 Mrk. Zins[4]). In der Jahrrechnung von 1672/73 Ostpr. Fol. 9712 finden wir die Angabe: „Wesselowen 1½ H. dem W. Braun 1619 verschrieben", aus der sich ergibt, daß die vorstehende Verschreibung zu Wessolowen gehört.

5. Matheussek, Kr. Sensburg. Des „Georg Summereckers Holzschreiber Verschreibung über ein Werder Holzung und Fischerey auch 4 Huben 19 Mo. 165 R. ietzo Matheusseck genant" hat Kurfürst Georg Wilhelm dem Georg Summerecker oder Sommerecker für die 5 H. Übermeß zu Nikolaiken, die dieser ihm abgetreten, gegeben[5]). Das Werder liegt an der Schimoncker und Woschnizer Grenze im Reinischen.

6. Lekowisna. Lekowißna 2 H., ein Ort hinter Grünwald und vordem zum Vorwerk Laaffken gehörig, ist Ao. 1638 von Kurfürst Georg Wilhelm „wegen der Abgelegenheit" dem Georg Woschnitzky, Schulzen zu Woschnitzen, verkauft und zins- und scharwerksfrei verschrieben[6]). Da von der Abgelegenheit hinter Grünwald vom Vorwerk Laaffken aus die Rede ist, auch dem Schulzen von Woschnitzen dies Land verkauft wird, ist dieses Lekowisna vielleicht das heutige Julienthal, Kr. Sensburg.

7. Grünwalde, Kr. Lötzen. 1638 hat Kurfürst Georg Wilhelm dem Barthel Stangenwaldt, Ambtsschreiber zum Rein, eine Kaufberahmung über 8 Hufen „unther Woschniczen Grünwaldt genant" ausgestellt, weil „das Vorwerk Lafffkenn wegen des abgebrandten Hoffes, als auch wegen der großen Weitläuffigkeit und schweren Betriebes uff eczliche 20 H. eingezogen". Stangenwaldt muß den langen Damm und die Brücke, darüber die Leute nach Rhein zur Kirche und zum Vorwerk fahren, unterhalten, wenn sie von den benachbarten Dörfern fertiggestellt sind[7]).

8. Lucknainen, Kr. Sensburg. Der Berahmungskontrakt über das Chatoulgut Lucknaynen stammt aus dem Jahre 1686 und ist 1687 konfirmiert worden. Der Oberförster des Oberländischen und Natangischen Kreises Berend Ewaldt von Manteuffel gibt dem Jäger zu Nickolayken Friedrich Schütz die Erlaubnis, den Krug und die Fähre „die Lucknayn genandt", die „im Tatarisch-Polnischen Einfall gänzlich ruiniert und eingeäschert", und die lange Zeit wüst gestanden, an derselben Stelle auf eigene Kosten wieder zu erbauen[8]) Schütz erhält die Kruggerechtigkeit erblich und ewig zu cölmischen Rechten. Vom Krug und der Fähre soll er einen gewissen Zins an die Churfürstliche Chatoul entrichten. Da mit der Erbauung Unkosten

[3]) Ostpr. Fol. 332 Bl. 115/116. Ostpr. Fol. 333 Bl. 194/195.
[4]) Ostpr. Fol. 333 Bl. 38.
[5]) Ostpr. Fol. 332 Bl. 85/87. Ostpr. Fol. 333 Bl. 43/44.
[6]) Ostpr. Fol. 333 Bl. 33.
[7]) Ostpr. Fol. 332 Bl. 107/109. Ostpr. Fol. 333 Bl. 29/31.
[8]) Ostpr. Fol. 334. Bl. 204/206.

verbunden sind, werden ihm 6 Freijahre gewährt. Zu dem Kruge wird ihm noch 1 H. Wald zu cölmischen Rechten frei von aller Kontribution, Station und Einquartierung mit 6 Freijahren verschrieben.

9. Groß Schweikowen, Kr. Johannisburg. Das Dorf wird bereits in der Jahrrechnung von 1567/68 erwähnt. Der „Kauffbrieff über das Schultz Ampt Schweickowen vier Huben belanget" ist 1570 vom Hauptmann zum Rein, Georg von Diebes, für Marzin und Jonas Regosch ausgestellt[9]). Georg von Diebes hat das Dorf bereits vorher angelegt.

Von verschiedenen Ortschaften fehlen Verschreibungen. Aus den Jahrrechnungen des Amtes Rhein von 1623/24, 1631/32 und 1672/73 in den Ostpr. Fol. 9701, 9705 und 9712 und der Beschreibung des Amtes von 1718/19 H. Sch. Amt Rhein Nr. 3 ersehen wir, daß noch folgende Dörfer und Güter im Laufe des 17. Jahrhunderts entstanden sind:

1. Borken, Kr. Sensburg. 1623/24 Borckenn Freie 8 H. Aus der Verschreibung von 1640 für Nicolaus Columbus, Pfarrer zu Schimoncken, wegen seiner 4 H. Übermaß zu Borcken ergibt sich, daß 7 H. 10 Mo. Übermaß den Freien zu Gorcklen und Borcken, „so beyde Gutter zusammen halten", 1602 überlassen sind. Von diesen 7 H. 10 Mo. sind bei der Teilung 1639 4 H. zu Borken gekommen[10]).

2. Buwelno, Kr. Johannisburg. 1623/24 Bowelnna 44 H. Hannß und Seywerdt von Lehewaldt, gehört zu den Ublickschen Gütern und ist mit Ublick verschrieben.

3. Gronden, Kr. Johannisburg. Wir haben des Herrn Hauptmann George Christoff Fincken Verschreibung von 1669 über 3 H. 27 Mo. Schweykowa und 4 H. Grunden[11]). Nach der Jahrrechnung von 1672/73 sind die 4 H. Grunden 1550 den 18. Oktober verschrieben. Es müssen daher die 4 H. Grunden der „ohrt bruches sampt einem kleinen Heidichen" sein, die der alte Schulz zum Aris Jann d. 18. Oktober 1550 erkauft hat. Die Urkunde darüber steht unter den Verschreibungen von Arys[12]).

4. Lelecken, Amt Rhein, 2 H., hat nach der Beschreibung von 1718 folgende Grenzen: Im Osten Kgl. Heide, Süden Woßnizen, Westen und Norden Grünwalde. Danach ist es wohl gleich dem bereits oben erwähnten Lekowißna.

5. Miedzen, heute zu Reuschendorf, Kr. Lyck. 1623/24 besitzt Georg von Krösten 30 H. Reuschendorf und Miczenn. Metzen ist schon in der Verschreibung von Reuschendorf für den Fischmeister Merten von Krösten vom Jahre 1559 erwähnt[13]).

6. Nadafken, Kr. Sensburg, 1719 Vorwerk Nadawken zum Gut Barranowen 12 H.

7. Pistken, Kr. Lyck. 1623/24 gehören 15 H. zu Pischken im Lickischen mit Reuschendorf Georg von Kröstenn. Mit Reuschendorf zusammen wird auch Pischkernn im Amt Lyck 1559 dem Merten von Krösten verschrieben.

---

9) Ostpr. Fol. 332 Bl. 155. Ostpr. Fol. 334 Bl. 231.
10) Ostpr. Fol. 333 Bl. 120. Ostpr. Fol. 454 Bl. 199/200.
11) Ostpr. Fol. 334 Bl. 207.
12) Ostpr. Fol. 332 Bl. 140. Ostpr. Fol. 334 Bl. 163/164.
13) Ostpr. Fol. 332 Bl. 8/9.

1719 finden wir das Gut Pißcken 15 H., Herrn Lieutn. von Reibitz gehörig, in der Beschreibung des Amtes Rhein.

8. Rominnek bei Rhein, Kr. Lötzen. 1719 wird in der Beschreibung des Amtes Rhein der wüste Ort Ruminken mit 3 unbebauten Hufen erwähnt.

9. Suchamühle, Kr. Johannisburg. In dem Inventarium über die Ublickschen Güter von 1705 finden wir auch die Mühle Schucha genannt, die ganz alt und baufällig ist[14]). Nach der Beschreibung von 1719 ist es ein Mühlchen Suchi, dem Hn. von Lehwaldt auf Ublicken gehörig mit 5 H. 20 Morgen.

Einige Veränderungen treten dadurch ein, daß Zinsbauerndörfer in Lehngüter oder adlige Dörfer umgewandelt werden. Schon 1559 verschreibt Herzog Albrecht dem Fischmeister zu Reyn Merten v. Krösten die Dörfer Neuschendorf und Metzen oder Mezienn im Amt Reyn und 15 H. zu Pischkernn im Amt Lyck zu Lehnrecht mit dem Werder im See Claus und freier Fischerei mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notdurft in den Seen Klauß und Mezen[15]).

Vorwerk und Dorf Eichmedien, das Patronatsrecht über die Kirche zu Eichmedien aber ausgenommen, dazu das Dorf Budzischken werden dem Johann von Hoverbeck, kurfürstlichen Rat und königlichen Kammerherrn, 1642 verpfändet. 1653 erhält er das Vorwerk und die beiden Dörfer erblich zu cölmischen Rechten; 1657 dazu das Kirchenlehn. Schließlich werden Eichmedien und Budzischken 1664 in ein Lehn zu magdeburgischen Rechten und beiden Kindern umgewandelt[16]).

Demselben Johann von Hoverbeck wird im Jahre 1640 das Zinsdorf Barranowen verpfändet und 1658 zu magdeburgischen Rechten und beiden Kindern verschrieben[17]).

In dem im Kreise Lötzen liegenden Gut Glombowen, das 1416 zu preußischen Rechten verliehen war, werden 1612 am 4. April dem „Churfl. Brandenb. Reiß-Schneider" George Hippel 4½ H. zu cölmischen Rechten und Zeit seines Lebens aller Dienste und Pflichte frei gegeben. In den 40er Jahren ist das ganze Gut im Besitz der Gräfin Dönhoff, die durch Verschreibung von 1645 für sich und ihre Erben und Erbnehmer „aller auf dem Gut Glombowen haftenden Dienste und Unpflichte gäntzlich befreyet" wird[18]).

Das 17. Jahrhundert bringt eine Einteilung des Amtes in 4 Verwaltungsbezirke. Bereits in der Vorrechnunge von 1512/18 und in dem Register von 1540 finden wir ein Reinisches und ein Arisches Gebiet. Eine „Supplication der vier Landt Cämmer Reinischen Ambts", in der sie wegen ihres Dienstes um Befreiung ihrer Hufen vom Scharwerk bitten, die ihnen

---

14) Ostpr. Fol. 454 Lehnbuch Bl. 29.

15) Ostpr. Fol. 332 Bl. 8/9.

16) 1642: Ostpr. Fol. 332 Bl. 202/205. Ostpr. Fol. 333 Bl. 25/27. 1653: Ostpr. Fol. 333 Bl. 24/25. Ostpr. Fol. 448 Bl. 13/14. 1657: Ostpr. Fol. 333 Bl. 28. Ostpr. Fol. 334 Bl. 33. 1664: Ostpr. Fol. 333 Bl. 23. Ostpr. Fol. 448 Bl. 14/15.

17) 1640: Ostpr. Fol. 332 Bl. 123/124. 1658: Ostpr. Fol. 333 Bl. 21/22. Ostpr. Fol. 448 Bl. 17/18 u. Bl. 132/133.

18) 1612: Ostpr. Fol. Bl. 161/162. 1645: Ostpr. Fol. 332 Bl. 216. Ostpr. Fol. 333 Bl. 20. Ostpr. Fol. 448 Bl. 19/20.

durch Abschied von 1645 auch gewährt wird, nennt die Landkämmerer Hanß Kot von Orlen, Albrecht Gut von Groß Jauer, Albrecht Gregorseffsky zu Mikoschen und Jacob Oblewsky von Dombroffken[19]). Die Aufgaben dieser Landkämmerer, auch Landschöppen genannt, sind in des „Oberlandschöppen Georg Weißen Bestallung und Instruction" von 1658 festgelegt[20]). Da der Hauptmann als Jägermeister öfters verreisen muß und „ein Land- und Bienergericht anzuordnen nötig sei", wird Georg Weiß „weiln ihm des Ambts Reinn Gelegenheit kundig, er auch dazu genugsamb qualificiret", anstatt eines Landrichters zum Oberlandschöppen bestellt. Er erhält dafür 4 wüste Hufen im Dorf Woschnitzen, auch Holz, Materialien und Geld zum Bau der Gebäude. Die 4 Hufen mit den Gebäuden sollen später beim Oberlandschöppendienst bleiben. Dieser Verschreibung ist eine Norma beigefügt, „nach welcher sich der Ober- und die andern drey Landschöppen zu verhalten, und waß ihre Verrichtung im Ambte Reinn sein soll". „1. Sol das Ambt in vier Creyße getheilet und dem Ober-Landschöppen die Inspection darüber gelassen werden, doch nichts desto weniger soll hiebey ein iedweder Landschöppe gleichfalß einen Creyß unter seiner Verwaltung haben. 2. Sollen alle Clagten, außerhalb der peinlichen Sachen, welchen der Ambtschreiber mit dem Reinschen Gericht beiwohnen solle, von dem Ober-Landschöppen fleißig verzeichnet und dem Hauptmann vorgetragen werden, welcher darauff die Anordnung zu thun wißen wird. 3. Allen Schicht und Theilungen, Kauff und Verträgen soll der Oberlandschöpp nebenst des Creyßes Landschöppen beywohnen. 4. Zur Einnehmung der uff allgemeinem Landtage gewilligten Contribution soll sambt den andern Deputirten der Oberlandschöpp sich getrewen Fleißes gebrauchen laßen, mit den andern Landschöppen die wüsten Huben, wie viel Handwercker und Loßgänger in den Dörfern vorhanden, mit untersuchen und darüber eine Specification ins Ambt einhändigen. 5. Soll der Oberlandschöpp auf die vorlauffende Partirerey und verübte Untrew bey den Beuttnern in der Wildtnuß und in den Bienen-Gärten vermöge der Biener-Gerichte mit gebührender Straffe verfahren, waß an Honig gefält, verzeichnen und alles richtig dem Ambtschreiber einschicken. 6. Soll dafür sorgen, daß die außen Ambt Rhein entlauffene Unterthanen wieder zusammengebracht und mit denselben die wüsten Huben besetzt, auch sonsten in allen Sr. Churfl. Durchl. Nutz und Vestes gesuchet und befördert werde. 7. Sollen sie auch, wo welche Huben caduciret, oder einer und der andere keine Kauffbriefe hätte, wie auch uff der Dorffschafften Willkühr achten. 8. Waß über dieses vom Hauptmann ihm bey Gräntzirrungen, alß andernn Ambtsverrichtungen wird aufferleget und anbefohlen werden, solchem soll sowoll der Ober- alß andere Landschöppen unverdroßen nachkommen. 9. Vor solch ihre Mühwaltung soll ihnen der vierte Pfennig von allen Straffen, so durch sie erkannt, laut des Ober-Landschöppen Bestallung zufallen, davon aber der Ambtschreiber sein quotum zu nehmen hat."

Über die räumliche Verteilung der 4 Bezirke, auch Kreise oder Veritte genannt, geben uns die Verzeichnisse der Handwerker und Loßgänger, des

19) Ostpr. Fol. 332 Bl. 212/214.
20) Ostpr. Fol. 334 Bl. 44/46, ein wenig gekürzt.

Wächtergeldes, der öden und wüsten Güter und des Böttelgeldes in der Jahrrechnung von 1672/73 Auskunft. Es sind aber nicht alle Ortschaften durch diese Verzeichnisse erfaßt.

A. Jauerscher Beritt: 1. Faschzen. 2. Groß Jauer. 3. Klein Jauer. 4. Krzysahnen. 5. Mörsewen. 6. Nicolayken. 7. Groß Notisten. 8. Klein Notisten. 9. Prawdowen. 10. Salza. 11. Schaden. 12. Schlabowen. 13. Selbungen. 14. Ußranken. 15. Woydicken. 16. Ziersbowen. 17. Zondern. 18. Zudnochen.

B. Orlenscher Beritt: 1. Gneist. 2. Jesiorcken. 3. Kotten. 4. Laaffken. 5. Mroffken. 6. Olschewen. 7. Orlen. 8. Rübenzahl. 9. Rudoffken. 10. Ruminnek. 11. Salpia. 12. Salpkeim. 13. Schimonken. 14. Skoppen. 15. Skorupken. 16. Talten. 17. Trossen. 18. Woschnitzen.

C. Dombroffscher Beritt: 1. Chmelewen. 2. Dombrowken. 3. Drosdowen. 4. Dzinbiellen. 5. Eckersberg. 6. Grabowen. 7. Gurkeln. 8. Sastrußnen. 9. Tuchlinnen. 10. Wensewen. 11. Wensewer Damerau. 12. Zierspiunt.

D. Arysscher Creyß oder Beritt: 1. Gregersdorff. 2. Gurra. 3. Claussen. 4. Gorsikallen. 5. Kaminsken. 6. Gutten. 7. Lissunen. 8. Odoyen. 9. Ogrodtken. 10. Oschzewilken. 11. Lipinsken. 12. Marken. 13. Mikoschen. 14. Nippa. 15. Pianken. 16. Quicka. 17. Reßnicken. 18. Rogallen. 19. Rosinsken. 20. Rostken. 21. Schweykowen. 22. Skomazken. 23. Strzelniken. 24. Suchowolla. 25. Hof Schnitken. 26. Sumpken. 27. Werder im Spird. 28. Wirßbinnen.

Der Arysche Kreis ist, weil er zu groß war, wie wir aus einem Lehnbuch des Amtes Rein ersehen[21]), später geteilt worden. In diesem Lehnbuch sind aber nur die Freien berücksichtigt. Zum Gregersdorfschen Beritt gehören die Ortschaften: 1. Lyssuhnen. 2. Marken. 3. Nippen. 4. Pianken. 5. Quicka. 6. Rostken. 7. Rzeßnicken. 8. Klein Schweykowen. 9. Mittel Schweykowen. 10. Sumken. 11. Strzelnicken. 12. Ustzen. Im Skomatzkischen Beritt liegen Gorzekallen, Lipinsken, Ogrodtken, Rosinsken.

Mit einem Überblick über die kirchliche Einteilung des Hauptamtes Rein im ersten Jahrhundert der Reformation will ich die Siedlungsgeschichte dieses Amtes schließen. In den Kirchenvisitationsberichten von 1581 Ostpr. Fol. 1284 ist auch ein Bericht über die „Visitation und Inventirunge der Kirchen im Ampt Reyn durch den Erwirdigen, Achtbaren und Hochgelarten Herrn Johannem Wigandum Bischoff auff Pomezan den 28. Aprilis angefangen und den 6. May volendet im Jar 1581". Damals hat das Amt Reyn 8 Hauptkirchen: Rein. Nicklas. Eichmedien. Simonen. Eckersbergk. Aris. Claussen. Selchen. Selcken, Patron Wolff Freiherr von Heideck, gehört sonst nicht zum Hauptamt. Es ist das den v. Heideck gehörige Erbamt Sielkeim, später Neuhof, heute Ksp. Neuhof, Kr. Lötzen[22]).

Über die Verteilung der Ortschaften auf die übrigen 7 Kirchspiele geben uns die Jahrrechnungen von 1623/24 und 1631/32 Auskunft.

A. Kirche zum Rein: 1. Gneist. 2. Saltza. 3. Oßrancken. 4. Klein Nottist. 5. Groß Nottist. 6. Schlabowa. 7. Krzisahnen. 8. Jesorcken.

---

[21]) Ostpr. Fol. 452.

[22]) Vgl. die Tabellen bei Horn, Verwaltung Ostpreußens, 1850 S. 258 u. 260 und Lohmeyer, Kaspers v. Nostitz Haushaltungsbuch, 1893 S. 50 Anm. 2.

9. Skoppen. 10. Trossen. 11. Weydigken. 12. Groß Jauer. 13. Klein Jauer. 14. Mörsewen und Zondern. 15. Orllen. 16. Riebenzahll. 17. Skorupken. 18. Mroffken. 19. Saleschen. 20. Glombowa.

B. Kirche im Dorf Sanct Niclas: 1. Sanct Niclaus. 2. Praffdoffken. 3. Taltten. 4. Woschnizen. 5. Schaden. 6. Selbungen. 7. Groß Faschzen. 8. Klein Faschzen. 9. Zudnochen. 10. Diebowen ein Hof.

C. Kirche Eichmedien: 1. Eichmedien. 2. Kottschargen. 3. Langhanken. 4. Salpkeim. 5. Budtschisken. 6. Zirspowa. 7. Sixtinen oder Balaw.

D. Kirche Schimonkenn: 1. Schimonken. 2. Rudoffken. 3. Salpia. 4. Olschewen. 5. Graboffken. 6. Gurckeln. 7. Borcken. 8. Olschewen ein Hof.

E. Kirche Eckersburgk: 1. Eckersburgk. 2. Dziebellen. 3. Chmelewen. 4. Drosdowa. 4. Gutten. 6. Zierspiundt. 7. Lissunen. 8. Gregersdorff. 9. Dombroffken. 10. Quicka. 11. Nippa. 12. Wensewen. 13. Tuchlinna. 14. Sdingowa. 15. Sastrußner. 16. Ostroff.

F. Kirche Ariß: 1. Ublick. 2. Buwellno. 3. Stozken. 4. Sumbken. 5. Ariß. 6. Oschziwilcken. 7. Schweykowa. 8. Mikoschen. 9. Gurra. 10. Pianken. 11. Reschnicken. 12. Odoyen. 13. Wirsbinnen. 14. Strzelnicken. 15. Caminsken.

G. Kirche Claussen: 1. Claussen. 2. Ogrodtken. 3. Skomatzken. 4. Gr. Roggallen. 5. Kl. Roggallen. 6. Rosinsken. 7. Liepinsken. 8. Reuschendorff. 9. Miedzien. 10. Rostky. 11. Klein Rostken. 12. Gorsikallen. 13. Kosseln.

An einem kleinen Gebiet sollte die vorliegende Arbeit das Siedlungswerk des deutschen Ordens und der Hohenzollern, insbesondere des ersten Herzogs in Preußen, des Markgrafen Albrecht des Altern, im Masurenlande auch in seinen Einzelheiten schildern. Die Urkunden sprechen für sich, so daß von einer zusammenfassenden Betrachtung abgesehen werden kann. Nur folgendes sei nochmals hervorgehoben: Der Orden erhielt mit dem ihm von Herzog Konrad von Masovien geschenkten Galindien ein Land, das durch die dauernden Kriege zwischen Preußen und Polen völlig verwüstet war. Er fand hier keine Bevölkerung vor, deren Rechte er durch die Besitznahme verletzen konnte. Wenn heute an Stelle der einstigen Wildnis schmucke Dörfchen und saubere Städtchen, umgeben von fruchtbarem Ackerland, saftigen Wiesen und dunkelgrünen Wäldern, zu sehen sind, so ist das ein Verdienst des Deutschen Ritterordens und der preußischen Herrscher, das allein schon den unbestrittenen Besitz dieses Landes dem deutschen Volke sichern sollte. Tatsächlich hat auch der Pole bis zu jenen schmachvollen Novembertagen des Jahres 1918 niemals ernstlich daran gedacht, das Masurenland für sich in Anspruch zu nehmen. Es blieb auch nach dem zweiten Thorner Frieden, als Polen selbst das deutsche Ermland an sich riß, dem Deutschen Orden erhalten. Das klare und eindeutige Bekenntnis, das Masurens Bevölkerung am 11. Juli 1920 für das gemeinsame deutsche Vaterland ablegte, war nur der folgerichtige Abschluß der geschichtlichen Entwicklung.